

P. Bonaventura Oberhueber von Tegernsee als Prokurator der bayerischen Benediktinerkongregation in Rom 1690—1695.

(Dargestellt nach seinen Briefen.)

Von Honorat Schöberl OSB, Schäftlarn.

(Schluß.)

Abkürzungen (s. auch Band 53 (1935) S. 178 u. Band 54 (1936) S. 24).

- Ca = Kardinal Cantelmi in Neapel s. S. 77.
Co = Martin Constante in München s. S. 57.
f = folio: f 1—189 = in Gen.-Reg. 697 s. Bd. 53 S. 6ff.; f 418—670 =
Gen.-Reg. 709 (Mappe) II.
fc = Fascikel.
fc 1—3 = Gen.-Reg. 691 des Münchn. Kreisarchivs — fc 4—6 = 692 —
fc 7—9 = 693 — fc 10—11 = 694 — fc 26 = 700 — fc 30 = 701
— fc 31 = 702 — fc 56 = 709 — fc 56 II = 709 Mappe II —
fc 9 B 4 = 693 mit der ursprünglichen Bezeichnung B 4 des
Tegernseer Kongr.-Archivs.
NiC = Non impugnatur Congregatio s. S. 47.
No = Kardinal Norfolk in Rom s. S. 40.
NK = Nuntius in Köln.
NL = Nuntius in Luzern.
NW = Nuntius in Wien.
Pax = Pax religiosa s. S. 42.
R = Rubrica, Bezeichnung des Tegernseer Kongr.-Archivs.
Schm = P. Karl Schmolhard in Wien s. S. 78.
Sf = Fürstabt Sfondrati in St. Gallen s. Bd. 53 S. 188.

4. P. B. Oberhueber und das Prozeßende.

Die eben erwähnten Nuntiataturberichte über den Stand der bayerischen Kongregation unterbreitete Oberhueber den Kardinälen am 4. Juli 1693 und beantwortete zugleich in einer eigenen Zusammenstellung die vom Wiener Nuntius vorgeschlagenen Fragepunkte. Dazu war Bonaventura in der Lage auf Grund der zeither überschickten Generalkapitelsrezesse und P. Quirins amtlich eingeholten Erkundigungen. Diese hatten bereits den Beifall der Kardinäle gefunden. So hoffte unser Prokurator (vgl. S. 79), die Kardinäle würden sich mit diesen Informatio-

nen ohne die des Wiener Nuntius begnügen⁴⁶. Die Kardinäle jedoch blieben nichtsdestoweniger und trotz erneuter Bemühungen, sie zu einem eindeutigen Beschluß zu bestimmen, über das fernere Vorgehen geteilter Meinung. So wurde nach dem Kurialstil ihre Zusammenkunft nötig, um zu beschließen, auf welchem der vorgeschlagenen Wege der Wiener Nuntius seinen Bericht einholen solle. Die Sitzung der Kardinäle aber wurde immer wieder von anderen Angelegenheiten verdrängt. Die S. C. Deputata wollte außerdem die Angelegenheit auf sich beruhen lassen, denn die Partei der Bischöfe verhielt sich völlig ruhig und die Benediktiner befanden sich im ungeschmälernten Besitz der Exemtion⁴⁷. Msgr. Altoviti und auch die Kardinäle waren nämlich der Meinung, eine Sitzung könne nicht ohne Vorladung der bischöflichen Partei statthaben. Dagegen sperrte sich nun Oberhueber. Es hätte nichts Geringeres als einen neuen langwierigen Prozeß bedeutet⁴⁸. Der Kongregationsleitung jedoch kam es jetzt erst recht auf eine endgültige Entscheidung an, wodurch den Bischöfen ewiges Stillschweigen auferlegt werden sollte oder auf eine irgendwie geartete Bestätigung der Exemtion⁴⁹. Bonaventura betrieb im Gehorsam gegen seine Obern zwar weiterhin die Zusammenkunft der Kardinäle, aber je länger, desto weniger ernsthaft. Ausschlaggebend war der Beschluß, den der Prokurator zusammen mit Scarlatti und den Advokaten in einer Konferenz am 3. August 1693 faßte: die Kongregationspartei wolle sich mit dem Teilerfolg vom 2. Januar 1693 begnügen und nicht mehr weiterprozessieren. Damit war der Prozeß, wie schon früher von Karg,

⁴⁶ Die Angabe des Archivfolio zum Datum der Briefe erübrigt sich mit Ausnahme jener aus d. J. 1690/1 in den meisten Fällen des fc 15, da die Briefe nach der Zeitenfolge geordnet vorliegen. Daten ohne nähere Angabe beziehen sich also auf GR 697 fc 15 im MKA. — An Be 4. 7. 93; an Qu 11. 7. 93; 18. 7. 93; Bo's Memoriale f 518/9; sehr geschickt kam Bo hierin auf die Brevienüberforderung zu sprechen; er führte vergleichsweise die Ausgaben der Klöster bei den Visitationen der Bischöfe und bei den weit billigeren der Äbte auf und verwies auf die großen Unkosten, welche die Bischöfe der Kongregation durch den Prozeß aufluden; Bo erklärte sich ferner darin, ganz bewußt im Gegensatz zu seinem mündlichen Vortrag in Audienz vor den Kardinälen, mit allen vom NW vorgeschlagenen Wegen einverstanden; das war aber Taktik Bo's: „Alle gedruckten Memorialien werden nämlich“, so er selbst, „entweder sofort, da die Gegner schon an der Türe warten oder im Laufe der Zeit allen bekannt; daher ist es ratsam, ja notwendig, (oft) das Gegenteil zu schreiben von dem, was man mündlich vorgetragen“ (an Be und Qu 1. 8. 93); den Gegnern wollte Bo mit seinem Memoriale zeigen, daß die Kongregation keine Informationsart fürchte; an Be 27. 6. 93.

⁴⁷ An Qu 4. 7. 93; an Be 13. 6. 93; an Qu 1. 8. 93; 13. 8. 93; 25. 7. 93.

⁴⁸ An Qu 8. 8. 93; 19. 9. 93; 25. 7. 93; 28. 8. 93; an Be und Qu 29. 8. 93; an Qu 1. 8. 93; 12. 9. 93.

⁴⁹ An Qu 1. 8. 93; 26. 9. 93; 3. 10. 93; 18. 7. 93; 25. 7. 93; 20. 6. 93; 13. 8. 93; an Va 20. 6. 93.

so auch jetzt vom Prokurator der Benediktiner aufgegeben, und damit beendet⁵⁰.

Über dieses Prozeßende waren der Abtpräses in Tegernsee und Schmidt und Vacchiery, die Patrone der Benediktiner in München, empört. Denn die Sache der Kongregation blieb damit in ständiger Rechtsunsicherheit. Das war gewiß richtig. Und doch hing nichts Geringeres als der Weiterbestand der Kongregation davon ab, ob der weitschauende Generalprokurator seinen Standpunkt durchsetzen und „den Wechsel der Zeiten und Umstände“ klarmachen konnte. Jetzt wollte er nicht mehr für das eintreten, was ihm gleich anfangs, und, spät genug, auch seinen Obern gut geschienen⁵¹. Inzwischen war er zur Erkenntnis gelangt, daß „man nach dem modernen Kurialstil ... die letzte Entscheidung der Zeit überlassen werde“; auch nach Meinung der Kardinäle befand sich die Prozeßangelegenheit am besten, wenn die Kongregation ebensowenig weiter daran rührte wie die Bischöfe. „Denn das freiwillige Schweigen beider Parteien absorbiere alle Schwierigkeiten und ratifiziere den Sieg der Kongregation.“ Für deren endgültigen Erfolg vertröstete Bonaventura auf eine Zeit, bis zu der manche Beamtenveränderungen an der Kurie vor sich gegangen seien⁵². Die Informationsangelegenheit zu betreiben, so argumentierte der Prokurator, sei Aufgabe der Gegner, nämlich darzutun, ob der monastische Stand der Kongregation gut oder schlecht sei. Die bisherigen Informationen sprechen ohnehin zugunsten der Kongregation; zudem gelinge auch den Bischöfen der Gegenbeweis gegen die Rechtsvermutung nicht, daß nämlich die Exemption die monastische Disziplin fördere. Die Gegner urgieren die Information nicht weiter, weil dadurch nur der gerechte Lebenswandel der Benediktiner hell aufleuchte. Die Kongregation habe sich allein zur Verteidigung in der Informationssache zu bemühen gehabt; das sei jetzt überflüssig geworden; es würde im Gegenteil „der für die Bischöfe ziemlich aussichtslosen Sache zum Sieg verhelfen“⁵³; das Weiterprozessieren halte ferner die Kongregation nur noch länger in Rechtsunsicher-

⁵⁰ An Qu 8. 8. 93; 19. 9. 93; an Va 1. 8. 93; an Qu 3. 10. 93; 13. 8. 93; dem Kardinal Ag sollte Bo zumuten, so wünschte man es in Tegernsee, daß er dem NW möglichst eindringlich die Information des NK und des NL zum Vorbild empfehle; noch für Dezember wurde eine Sitzung der S. C. Deputata in Aussicht genommen; an Qu 26. 9. 93.

⁵¹ An Qu 26. 9. 93 f 11; 3. 10. 93 Bemerkung Be's; 27. 2. 94; Va und Sch an Qu 28. 11. 93 fc 11 n 56; 31. 10. 93; an Be 26. 12. 93.

⁵² An Qu 8. 8. 93; 18. 7. 93; 3. 10. 93; 7. 11. 93; 26. 9. 93 f 11.

⁵³ An Qu 8. 8. 93; 1. 8. 93; an Be 26. 9. 93; an Gr 10. 10. 93 f 36 611 (nicht f 64, wie Molitor 2, 551 Anm. 66 versehentlich schreibt); an Qu 10. 10. 93; 19. 9. 93; so spricht sich auch Marescotti aus, der scharfsichtiger war, als die übrigen Kardinäle; an Qu 5. 2. 95.

heit und zermürbe sie durch die finanzielle Belastung⁵⁴. Auf den bayerischen Kurfürsten und seinen Agenten Scarlatti war auch kein Verlaß; dieser war eben damals wieder daran, Klöster der Kongregation aufzuheben, und bald darauf Agent des Hauptgegners der Benediktiner, des Kölner Kurfürsten und Erzbischofs, zu werden. Ja dieser Prozeßausgang konnte niemandem so willkommen sein wie gerade dem allen Parteien dienenden Scarlatti (vgl. cp. 2, 1). Mit Recht machten diesen auch jetzt (vgl. cp. 4, 1) der Abtpräses sowie Schmidt und Vacchiery für diesen Verlauf der Dinge verantwortlich⁵⁵. Der Generalprokurator folgerte aus der seit dem 2. Januar 1693 gegebenen Sachlage, die Kongregation müsse sich nur davor hüten, den Bischöfen irgendeinen Anreiz zu neuen Angriffen und Untersuchungen zu geben; vorkommende Ärgernisse dürfe man nicht stillschweigend hinnehmen, sondern es seien darüber Zeugen zu verhören und die Delikte zu bestrafen⁵⁶. Um allen künftigen Feindseligkeiten der Bischöfe und ihrer Beamten die Spitze abzubrechen, solle man sie sich, in erster Linie den Kölner Kurfürsten und seinen Hofstaat, zu Freunden machen, ihnen Geschenke „und alle gebräuchlichen und weniger kontrovertierten Ehrenbezeugungen“ zukommen lassen, im übrigen tun, als hätte zwischen beiden Parteien nie ein Streit bestanden. Je länger der Rechtsbesitz unangefochten bleibe und „im Erdreich (der Exemption) Wurzeln fasse, desto mehr werde der Weinberg der Kongregation erblühen und die noch zarte Pflanzung (sc. die Kongregation) um so mehr Frucht“ tragen⁵⁷. Nichtsdestoweniger ließ man weder in Tegernsee noch in München diese unwiderleglichen Gründe Oberhuebers gelten. Die Unzufriedenheit mit Bonaventura wollte sich auch ferner nicht

⁵⁴ An Qu 10. 10. 93; 27. 2. 94; 12. 9. 93; 3. 10. 93.

⁵⁵ Vgl. an Be 10. 7. 94; Sc bat Be, den übergroßen Eifer von Sch und Va zu kühlen; die Ordinarien seien nicht zu reizen „come . . . il cane, che dormi“; der Bestand der Exemption hänge von der Statutenbeobachtung und von der päpstlichen Autorität ab; im übrigen möge man sich auf seine (!) und Bo's Wachsamkeit verlassen; Sc an Be 31. 10. 93 t 620; weil Sch und Va (sc. mit Bo zusammen) Sc an der Aufhebung von Ens Dorf hinderten (vgl. cp. 2 Anm. 7), entstand zwischen Sc und den Münchner Räten heftige Feindschaft; Sc entblödete sich nicht, die Korrespondenz Va's und Sch's mit Qu einzufordern, und zwar durch Bo, dem er im Weigerungsfalle alle Freundschaft gekündigt hätte; an Qu 3. 1. 94 fc 11 n 57 Kopie; Va an Qu 15. 1. 94; vgl. Sch an Qu 28. 11. 93 fc 11 n 56; „ . . . Es verwundert khein aus uns beyden, dass sich dieser Herr (= Sc) so dapper an uns abgekühlt und sich der wurmb nur rechtschaffen wüdet, nachdem man ihme zu nahe auf den palg getreten; so uns beyde von herzen erfreyet, dass wir so in das wurmb nest gestochen . . . der Abbt von Tegernsee ist indessen voll ängstligkheit und unnöttig forcht und beysorg, jenen (= Sc) zu offendieren“.

⁵⁶ An Qu 27. 2. 94; 8. 8. 93; an Qu 3. 10. 93.

⁵⁷ An Gr 10. 10. 93; an Be 31. 10. 93; 16. 1. 94; an Qu 10. 10. 93; 12. 9. 93; 19. 9. 93; 28. 8. 94; 13. 2. 94.

legen, obwohl diesem auch der von allen Äbten hochgeschätzte frühere Abtpräses Gregor von Scheyern und der politisch erfahrene Fürstabt von St. Gallen, Sfondrati, und die Kardinäle Norfolk und Albani beipflichteten⁵⁸.

III. Wachstum in der Kongregation.

V. Kapitel. P. B. Oberhueber und der Ausbau der Kongregation.

1. P. B. Oberhueber und der Ausbau der Kongregation im Innern.

Da das Prozeßziel der Kongregation, den Bischöfen jegliche Anfechtung der Exemtion durch Rom verbieten zu lassen, vorläufig aufgegeben werden mußte, beschränkte sich der Prokurator darauf, die Rechte der Kongregation durch ihre Ausübung zu festigen und allen Rechtsnachteil von irgendwelcher Seite zu verhüten. Dazu, daß die Anerkennung der Exemtion auch durch die Kurie dokumentiert werde, machte Oberhueber verschiedene Wege ausfindig. Nicht alle freilich erwiesen sich schließlich vorteilhaft¹. So bemühte sich Bona-

⁵⁸ An Qu 27. 2. 94; 7. 11. 93; 3. 10. 93; an Gr 10. 10. 93; vgl. an Qu 17. 10. 93; an Qu 10. 10. 93; Sf an Be und Qu 26. 10. 93 f 16 619; an Qu 5. 12. 93; Sc an Be 31. 10. 93 f 620.

¹ An Qu 10. 10. 93; unter diesem Datum dürfte Bo auch das auf seine Anregung von Gr verfaßte, in der Urschrift (f 631/2) vorliegende consilium Rsmi. D. Gregorii Abb. Schyr. erhalten haben; es führt alle in Betracht gezogenen, auch nicht gangbaren Wege auf, die Exemtion zu sichern; an Qu 18. 7. 93; Qu an Bo 3. 8. 93; Va und Sch an Qu 28. 11. 93 f 11 n 56; an Qu 19. 12. 93; 28. 11. 93; an Gr 10. 10. 93; an Qu 12. 9. 93; 17. 10. 93; Va und Sch an Qu 15. 1. 94; die beiden Münchner Räte brachen die Korrespondenz mit Bo ab, um diesen so durch heilsamen Schrecken zur Sicherung der Exemtion anzuspornen; abgesehen davon wollten sie ihre Korrespondenz mit Bo dem bayerischen Agenten nicht lesen lassen, der das zu tun pflegte (vgl. cp. 4 Anm. 55); Bo empfand den Schmerz über den Verlust der Gnade von Va und Sch „tief wie das Meer“ u. meinte, er werde nur übertroffen von den Höllenqualen, weil ihm die Hoffnung nicht fehle, daß es aus diesem Schmerz Erlösung gebe; diese kam auch, indem Bo von Sch am 6. 2. 94 wieder „eines Schreibens gewürdigt“ wurde und Sch die Korrespondenz mit Bo weiterzuführen versprach; dieser bat Qu, er möge ihm das Wohlwollen der beiden Räte erhalten, „ne amplius in me amari sint, sed potius se amari sinant; etenim quis ignorat, quod (sic!) per hos clarissimos viros magna ex parte totius congregationis nostrae machina multum ab insultu adversariorum nostrorum defendatur, facilius pariter per hosce nobis undique aditus, quo ad obtinenda sive petenda patrocina pertingamus, certius aperiatur“. An Qu 6. 2. 94; dieses rühmende, aber wohlverdiente Lob wird den beiden Münchner Räten eher gerecht, als die Vorbehalte, welche Fink S. 52 295 gegen die Verdienste beider Männer um die Kongregation machen zu müssen glaubt; dieser Eifer kann Sch und Va nur zur Ehre gereichen, auch wenn er unklug war (vgl. cp. 5 Anm. 18). — Eine weitere Gelegenheit, mittelbar die Exemtion bestätigen zu lassen, wären die Annotationen gewesen, d. h. die von den Statuten vorgeschriebene, diese ergän-

ventura in Rom und in Luzern darum, daß der Luzerner Nuntius eine geeignete Person in Bayern, am besten in München, als seinen Vertreter in Sachen der bayerischen Benediktiner aufstelle. Verschiedene Gründe machten diese sogenannte Subdelegation des Luzerner Nuntius auch wirklich notwendig. Hatte doch Karg in seiner *Non impugnatur Congregatio*, wie sein Prozeßprokurator vor ihm in seiner Prozeßschrift, gegen die Exemtion der bayerischen Benediktiner eingewendet, die weite Entfernung der bayerischen Klöster von den Aufsichtsorganen in Rom und Luzern müsse sie zu Disziplinosigkeit verleiten. Die gegebenen Oberen für die bayerischen Benediktiner seien darum die Ortsbischöfe. Gegen diese Einwände hatte Bonaventura 1692 und wiederum vor der Sitzung der S. C. Deputata am 2. Januar 1693 die Subdelegation des Schweizer Nuntius vergebens angeregt². Sodann hatte Karg durch Rom den Wiener und nicht den zuständigen Luzerner Nuntius mit der Berichterstattung über die inneren und äußeren Verhältnisse der Kongregation betrauen lassen und hatte es damit begründet, der Wiener Nuntius sei den bayerischen Benediktinerklöstern näher und für ihn der Auftrag leichter durchführbar. Alle diese Argumente wurden hinfällig, wenn der Schweizer Nuntius einen in Bayern wohnhaften Subdelegaten aufstellte; dieser konnte über die Benediktiner wachen, ihre Rechte und Privilegien, besonders die Exemtion beschützen und verteidigen, zu ihm konnten die Mönche in dringenden und in weniger wichtigen

zende und von Abt Gregor von Scheyern angefertigte Zusammenstellung klösterlicher Gebräuche, welche die Einheitlichkeit der Disziplin innerhalb der Kongregation befördern sollten; von ihrer Bestätigung riet der Generalprokurator der Mauriner ab, „ein Mann von umfassender Gelehrsamkeit und praktischer Erfahrung“; denn die Kongregation hätte sich der Freiheit beraubt, je nach Zeit und Umständen wünschenswerte Veränderungen vorzunehmen; an Qu 7. 2. 93; 10. 4. 94; 26. 6. 94; an Be 9. 1. 94; an Qu 17. 7. 94; einige Exemplare der Annotationes liegen in fc 11 und MHAKL Benediktbeuren n 134; zur Ergänzung von Vogg S. 58ff. sei angeführt, daß nach Bo's (unwidersprochener) Vermutung die Annotationen nicht der Annahme durch das Generalkapitel bedurften; sie sollten den Klöstern einfach mitgeteilt werden und diese dann berichten, was sie dagegen hätten; mit der Zeit gewöhne man sich an die Annotationes; das sei für diese eine genügende Approbation; an Be 19. 8. 92; an Qu 28. 11. 93; 19. 12. 93; an Be 16. 1. 94.

² An SchW 3. 1. 93; vgl. Molitor 2, 532, 538, 543; an SchW 25. 4. 92; an Gr 10. 10. 93; an Qu 12. 9. 93; 17. 10. 93; Va und Sch an Qu 15. 1. 94; 1684 war der Schweizer Nuntius in Person zum Protektor der Kongregation ernannt worden, unterm 20. 3. 1687 von Amts wegen; sonst war für Bayern der Wiener Nuntius zuständig; die bayerische Kongregation wurde ausnahmsweise dem Luzerner Nuntius unterstellt, weil die rechtliche Verfassung der bayerischen Kongregation die schweizerische als Vorbild hatte; wie die Verfassung, so sollte auch der Stellvertreter Roms bei beiden Kongregationen derselbe sein; an Be und Qu 5. 12. 93; vgl. Molitor 1, 346 Anm. 97; 2, 521; NiC.

Fällen rekurrieren³. Der Prozeß hatte ferner gezeigt, daß über dem Generalprokurator in Rom der Nuntius in Luzern nicht vernachlässigt werden durfte. Oberhieber selbst machte die Bedeutung der Subdelegation des Nuntius klar mit dem Hinweis, die Kurie wende sich bei allen Streitigkeiten zwischen Bischöfen und Regularen immer an die Nuntien. Man solle sich mit dem Luzerner Nuntius und seinem künftigen Subdelegaten durch häufige Korrespondenz gut stellen. Denn von der Berichterstattung dieser beiden nach Rom werde in Zukunft die Erhaltung der Kongregation wesentlich abhängen⁴. Im Bedarfsfalle nämlich werde der Nuntius auf Grund des Augenzeugenberichtes seines Subdelegaten, die von Rom erforderte Auskunft über die Kongregation erteilen. Aus diesen Gründen trug der Prokurator um den 21. November 1693 den Kardinälen der S. C. Deputata die Bitte um den Subdelegationsauftrag an den Schweizer Nuntius vor. Sie wurde ohne weiteres gewährt. Nach Rücksprache des Kardinals Albani mit dem Papst wurde der Luzerner Nuntius beauftragt, einen geeigneten Mann als Subdelegaten aufzustellen⁵.

Die Subdelegation lag ganz im Rahmen des Entscheides des S. C. Deputata vom 14. Januar 1687 ad n 4, demzufolge der Schweizer Nuntius sowohl in eigener Person, wie auch durch einen Subdelegaten, innerhalb der Kongregation dieselben Fakultäten ausüben konnte, wie innerhalb seines Nuntiaturbereiches⁶. Der Papst unterstellte ferner auf Grund der Subdelegationserlaubnis wie sein Vorgänger die Kongregation dem Luzerner Nuntius als dem Vertreter des Heiligen Stuhles und damit diesem selbst. Er hielt also die Exemption unbedenklich aufrecht und sorgte für deren besseren Schutz. Bonaventura maß der Subdelegation infolgedessen ebensoviel Wert bei wie einer formellen Bestätigung der Exemption⁷.

³ An SchW 3. 1. 93; vgl. Molitor 2, 543; an Gr 25. 4. 92; an Qu 21. 11. 93; 19. 12. 93.

⁴ An PrB 17. 4. 94 fc 69; an Qu 10. 10. 93; an Qu 19. 12. 93; 12. 9. 93; an Be 26. 12. 93; 16. 1. 94.

⁵ An Qu 21. 11. 93; Kardinal Ag und Fürstabt Sf halfen den Weg in Luzern auf Bo's Anliegen hin ebnen; Sc verstand Kardinal Albani für Co's Person als Subdelegaten einzunehmen; dahinter dürften seine Aufhebungsabsichten gestanden sein, die er zusammen mit Co verwirklichen wollte; vgl. S. 245; an Be 10. 7. 94.

⁶ An Qu 27. 2. 94; an Be und Qu 5. 12. 93; vgl. Molitor 2, 518, 520.

⁷ An Be und Qu 5. 12. 93; an Be 10. 7. 94; die Annales 1694 S. 108 sprechen die Bedeutung der Subdelegation mit den Worten Bo's aus; hier, wie in der Darstellung des Prozesses gehen sie auf Bo zurück, unmittelbar aber auf Qu's *Succincta Relatio* (vgl. Molitor 2, 489; fc 9 A 55; MHA KL Benediktbeuren n 130), diese auf die sehr ungenaue „Brevis Deductio negotiorum a P. Procuratore Generali Congr. is Ben. o — Bav. cae directa ad A. R. P. Secretarium eiusdem Congr. is“ f 612—615; vgl. Qu an Bo 18. 7. 93; an Qu 4. 10. 93; 25. 10. 93. Dieser Bericht ist sachlich und vor allem in den

Wer sollte aber Subdelegat werden? Der Abtpräses und der Schweizer Nuntius dachten an den Dekan von St. Martin in Landshut, Alexander Hoffer, der früher schon dieses Amt mit Mut und Geschick geführt hatte. Bonaventura aber, von Scarlatti gegängelt, lenkte die Subdelegation auf die Person des Martin Constante von Westenburg, Dr. theol. et Dr. jur. can., Vicarius Foraneus des Freisinger Bischofs. Es kam Oberhueber offenbar darauf an, der Kongregation das „bracchium saeculare“ möglichst nahezu legen (vgl. cp. 1, 5). In Tegernsee war man über die Wahl dieser Person nicht erbaut. Bonaventura drang aber nichtsdestoweniger damit durch. Alexander Hoffer starb überdies im März 1694, während die Verhandlungen über die Person des Subdelegaten noch in Schwebelage waren⁸. Nach Rückfrage bei seinem Geistlichen Rat erklärte sich der bayerische Kurfürst mit der Wahl Constantes einverstanden; darauf erfolgte dessen Subdelegation durch den Nuntius unterm 21. März 1694. Constante nahm sie an. So zweifelhaft dessen Stellung zur Kongregation war — unterhandelte er doch mit Scarlatti über die Aufhebung von Kongregationsklöstern —, so dürfte es auch hier Oberhueber gewesen sein, der auch bei Constante wie bei Scarlatti selbst seinen Einfluß zum Segen der bayerischen Benediktiner zu nutzen verstand⁹.

Wichtiger als die Subdelegation und die damit verbundene Bestätigung der Exemption seitens der Kurie war die Anerkennung der Exemption durch die Bischöfe. Die Kurien zu Freising und Regensburg stellten ihre Feindseligkeiten gegen die Benediktiner ein. Gegen alle Erwartungen war schon während des Prozesses der Abtpräses bei seiner Visitationsreise 1692/93 von den bischöflichen Kurien unbehelligt geblieben¹⁰.

Zeitangaben unzuverlässig; an Qu (7. 11. 93) erklärt Bo, die gewünschte Information sei kein stilistisches Prunkstück und auch nicht vollständig: „Es ist nicht dienlich (sagt er wörtlich), das Andenken an Einzelheiten der Nachwelt zu überliefern; denn auch unsere Feinde, werden einmal forschen und dann sollen sie nicht Bosheit, sondern Methode finden, wodurch der Machinationen der Mandatäre begegnet wurde; daher und aus anderen Gründen wurde in diesem Schriftstück nicht mehr zusammengetragen...; und weil... (es) innerhalb weniger Stunden durch mich sein Dasein erhielt, verdient es nur wenig Reflexion“. Bo's eigenes Urteil bestätigt der Vergleich dieser seiner Zusammenstellung mit seinen Briefen; nur zusammen mit diesen ist die *Brevis Deductio* verwertbar, aber kaum nötig.

⁸ An Qu und Gr 10. 10. 93; an Qu 20. 2. 94; 12. 12. 93; 27. 2. 94; an Be 31. 10. 93; 16. 1. 94; vgl. Molitor 2, 504, 510, 522 ff., 665; an Be 26. 12. 93; an Qu 8. 5. 94; an Be 10. 7. 94; an PrB 17. 4. 94 fc 69; an Qu 20. 2. 94; Bo's weitere Begründungen für seine Wahl Co's klingen ungereimt genug; in diesem Fall durchschaute er Sc zu wenig; s. Anm. 5; an Qu 27. 3. 94.

⁹ An Qu 7. 2. 93; 10. 4. 94; 26. 6. 94; Be an NL 24. 3. 94 fc 11 n 61; NL an Co 21. 3. 94 fc 11 n 60 Kopien; ME an Geistl. Rat fc 9 Kopie; an Qu 17. 7. 94; an Be 9. 1. 94.

¹⁰ An Qu 12. 12. 93; an Be 14. 3. 93; 20. 6. 93; an Qu 27. 9. 92.

Bald nach dem Prozesse war dann in Scheyern der um sein Kloster und der als „die große Säule der Kongregation“ um diese hochverdiente Abt Gregor Kimpfler am 4. November 1693 und kurz darauf der weniger verdiente (vgl. cp. 2 Anm. 1) Abt Bernhard Degl (1684—1693) gestorben. Entgegen allen Befürchtungen und Vorbeugungsmaßregeln zur Wahrung der Kongregationsrechte, die der Prokurator angegeben hatte, störten nun die zuständigen bischöflichen Kurien die Abtwahlen in keiner Weise. Die Kurie zu Freising bestätigte anstandslos Abt Cölestin Baumann von Scheyern (1693—1708); Abt Otto Kraft von Prüfening (1693—1729) erhielt ebenso ohne weiteres seine Bestätigung durch Regensburg. Freising gab sie nicht einmal „iurisdictione ordinaria“ sondern „iurisdictione competente“ (sc. Auctoritate Apostolica delegata) und ließ es auch unangefochten, daß der Scheyerer Abt vor seiner Weihe in dem abzulegenden Eid dem Ortsbischof nur die schuldige Ehrfurcht, nicht aber — wie die Äbte bis zur Errichtung der Kongregation schwören hatten müssen —, Gehorsam versprach. Damit waren die Besorgnisse hinfällig geworden, die man in Tegernsee infolge des unentschiedenen Prozesses gehegt hatte. Des Prokurators Zuversicht war gerechtfertigt, wenn er seinen Obern entgegengehalten hatte, die eingelaufenen günstigen Informationen über die Kongregation hätten den Bischöfen die Lust zu weiteren Anfeindungen genommen. Der gefährlichste Gegner, diese Folgerung zog Oberhueber aus dem Verhalten Freising und Regensburgs, hatte die Exemtion selbst bestätigt, indem er die Abtkonfirmationen ohne Protest erteilte¹¹.

Karg reiste zwar im Dezember wieder nach Rom, um dem Papste für die Bestätigung des Kölner Erzbischofs als Bischof von Lüttich zu danken, tat aber keinen Schritt gegen die Kongregation. Oberhueber machte ihm sogar als „hohem Beamten des Kurfürsten“ wiederholt seine Aufwartung und wurde von Karg gnädigst empfangen und angehört, und vor dessen Weggang aus Rom, zusammen mit des bayerischen Agenten Bruder und Vertreter, dem Baron Joh. Bapt. Scarlatti zur Tafel geladen. Bei dieser Gelegenheit suchte Bonaventura Karg zu überzeugen (vgl. cp. 3 Anm. 6 u. 7), daß die Bischöfe und ihre Beamten seinerzeit von Dritten aufgehetzt und falsch unterrichtet worden seien.

Mit dem ihm unerfüllbaren Versprechen, beim Kölner Kurfürsten um gut Wetter für die bayerischen Benediktiner anzuhalten, das ihm der naive P. Bonaventura abnötigte, entließ Dr. Karg den Prokurator der bayerischen Benediktiner. So war

¹¹ An Qu 9. 1. 94; 26. 12. 93; 19. 12. 93; 21. 11. 93; 23. 1. 94; 13. 2. 94; 20. 2. 94; 27. 2. 94; an Be 26. 12. 93; vgl. Lindner, Metr. Sal. S. 191 n 2084/5; S. 442 n 4864/5.

ein „modus vivendi“ zwischen Bischöfen und Kongregation zustande gekommen. Mehr war kaum zu erreichen „... quia hoc tempore et leo et agnus simul dormiunt“¹². Der unter der Asche glimmende Brand konnte nach wie vor jederzeit wieder zur Flamme werden. Am hartnäckigsten verweigerte die fürst-erzbischöfliche Kurie in Salzburg den Benediktinern die Anerkennung der Exemtion. Der Rector Magnificus der dortigen Benediktineruniversität, P. Paul Mezger, rief deshalb die Vermittlung unseres Prokurators, aber vergebens an. Dieser mischte sich wohlweislich nicht ein. Denn Salzburg hatte schon im Oktober 1693 einen Agenten nach Rom geschickt, der allerdings gegen alles Vermuten unverrichteter Dinge wieder abgereist war. Auch der Abtpräses bemühte sich, dieselben Schwierigkeiten persönlich in Salzburg zu beheben wie auch sein Kongregationssekretär. P. Plazidus von Mallersdorf, der in Salzburg dozierte, kein Geringerer als der spätere Abt in Frauenzell, wurde sogar mit Einkerkung und alle bayerischen Benediktiner wurden mit Ausschluß vom Doktorat und von der Lehrkanzel in Salzburg bedroht. Die Benediktiner erhielten aber hier dank Prielmayers Verwendung Rückhalt durch ein kurfürstliches Dekret¹³.

Nach allem kam sehr viel darauf an, daß die Bischöfe durch die Kongregation in keiner Weise gereizt wurden. Das war vielleicht die größte Sorge des Prokurators. Denn nach seiner Feststellung waren mehr als die äußeren, zunächst die inneren Feinde zu fürchten: die Äbte und Mönche, die durch ihr Verhalten dem Ansehen und dem Zweck der Kongregation Einbuße taten. Sich mit diesen auseinanderzusetzen, hielt Oberhueber unter den gegebenen Umständen für seine heilige Pflicht. Scarlatti und Prielmayer unterstützten ihn dabei wirksam¹⁴.

„Ich kann wahrhaftig in meinem Leben diesen Prälaten nicht hochschätzen“, entschlüpfte es einmal unserem P. Bona-

¹² An Be 16. 1. 94; an Qu 4. 12. 94; 11. 12. 94; 18. 12. 94; Bo faßte vor der Einladung bei Karg den Vorsatz (an Qu 1. 1. 95): „... tacite in sanitatem vestram bibam“; vgl. Roth S. 76ff.; Riezler 7, 339; an Qu 1. 3. 94; 11. 9. 94; 18. 9. 94.

¹³ An Be 31. 10. 93; an Qu 3. 4. 94; 28. 8. 94; 9. 10. 94; vgl. Molitor 2,548 Anm. 56; an Qu 6. 2. 94; 16. 10. 94; 30. 10. 94; 19. 2. 95; Be an PrB 8. 1. 95 (nicht 1694, wie Be schreibt) fc 69.

¹⁴ An Qu 28. 11. 93; 3. 10. 93; PrB an Sch 23. 11. 93 f 21 Kopie; Sc an Be 31. 10. 93 fc 11 n 49; Sc an ME 29. 11. 93 f 624/5; an Qu 24. 1. 93; an Qu und Be 27. 3. 94; an Qu 26. 9. 93 f 11; 8. 5. 94; Fink S. 64ff. Gegen Ende April 1694 kehrte P. Michael, der nach seinem Delikt unhaltbar geworden, geflohen und dem Glauben seiner Väter untreu geworden zu sein scheint, in sein Kloster zurück; an Qu 15. 5. 94; der mit ihm entflohene und abgefallene P. Johannes von Frauenzell, ebenfalls in Reichenbach stationiert, folgte ihm später ins Kloster zurück, dank dem Bemühen des Salzburger Subpriors; Bo riet dem reuig Heimkehrenden nach bestem Können und unternahm auch seinetwegen Schritte; an Qu 4. 9. 94.

ventura über Abt Ignaz von St. Emmeram. Wie vor und während des Prozesses, so handelte dieser auch jetzt den Kongregationssatzungen entgegen. Seinen P. Michael hatte Abt Ignaz trotz eines aufsehenerregenden Deliktes nicht seiner Pfarrstelle in Reichenbach enthoben, obwohl bei der letzten Visitation der Konvent von St. Emmeram dies beantragt und die Visitatoren gefordert hatten. Wurde aber von seiten der Kongregation nicht vorgegangen, so mußte nach tridentinischem Gesetz (sess. 25 de reg. et mon. cp. 14) der zuständige Bischof eingreifen. Dann war der Beweis erbracht, die Exemtion leiste sogar Delikten Vorschub; zudem war Abt Ignaz selbst erster Visitator. Als solcher gab er ferner Ärgernis, indem er seinen (einigen?) Novizen nicht im gemeinsamen Noviziat erziehen ließ. Dem Prokurator war es auch um das Seelenheil solcher Novizen zu tun. Professoren nämlich, die außerhalb des gemeinsamen Noviziats ihr Probejahr ablegten, erhielten in Rom leicht die Nichtigkeitserklärung ihrer Gelübde zum Schaden ihres Gewissens¹⁵. Sodann hatte in Scheyern der Konvent unmittelbar nach dem Tod des Abtes Gregor seinen Fr. Benedikt statt zum gemeinsamen Studium an die Salzburger Universität ohne Erlaubnis des Abtpräses geschickt. Vorkommnisse in Andechs (P. Ulrich Staudigl), in Attl und Wessobrunn gaben Anlaß zu Unzufriedenheit und dem väterlich für das Heil der Kongregation besorgten Prielmayer zu der düsteren Prophezeiung: „Wenn die Herren (Äbte) zu St. Emmeram und Scheyern (d. h. außer Abt Cölestin Vogl und Gregor Kimpfner auch jene zu) Tegernsee und Heilig Berg, Item der grumpfende Prielmayr und Schmidt einst die Augen zugetan, so wird sich das Kongregations-Gebäu für sich selbst wieder verfallen“¹⁶.

Der Prokurator geriet angesichts dieser Vorfälle in einen geradezu fanatischen Eifer für die heilige Sache der Kongregation: Ähnliche Ärgernisse wie in Reichenbach müsse der Abtpräses ohne Verzug untersuchen, abstellen und bestrafen, nötigenfalls persönlich, wenn sich nämlich der Emmeramer Abt dazu nicht verstehe, und mit Zuhilfenahme des „bracchium saeculare“, des Geistlichen Ratsdirektors Constante. Die Kongregationsleitung möge doch ja den Vorwurf vermeiden, Äbte und Klöster hätten nicht nur keinen Fortschritt zu verzeichnen, sondern durch die Exemtion Schaden

¹⁵ An Be 16. 1. 94; an Qu 23. 1. 94; 28. 11. 93; 6. 11. 94.

¹⁶ PrB an Sch 23. 11. 93 f 21 Kopie; vgl. an Qu 13. 2. 94; Karg hatte in seinem Memoriale vom 27. 12. 92 ebenfalls gegen die Lebenslänglichkeit der Äbte Stellung genommen; an Be und Qu 26. 9. 93 f 11; an Qu 21. 11. 93; 28. 11. 93; 23. 1. 94; 20. 11. 94; an Be 26. 12. 93; 16. 1. 94; 21. 2. 93; Sch und Va an Qu 28. 11. 93 f 11 n 56; nach Fink S. 52 wollte der Prior von Scheyern, der unter des Abtes Gregor Präsidium Kongregationssekretär gewesen war, in Scheyern Abt werden und dann die Kongregation sprengen.

gelitten. Ersteren könne es die Lebenslänglichkeit ihres Amtes kosten, deren erklärter Gegner einer der Kardinäle der S. C. Deputata sei. Der Fall in Reichenbach müßte diesem die Handhabe zum Beweis dafür liefern, die Lebenslänglichkeit verleite zum Willkürregiment, das selbst Delikte angehen lasse. Damit wäre in der Tat ein wichtiges Recht verlorengegangen, das einen Wesensbestandteil der bayerischen Abteien, ihren Familiencharakter von jeher schon ausmacht. Aus solchen Erwägungen heraus bestand der Prokurator auch darauf, daß der Abtpräses mit dem ganzen Nachdruck seiner verfügbaren Autorität die Äbte zum Gehorsam gegen die päpstlich bestätigten Statuten anhalte; besonders von der Vorschrift, das gemeinsame Noviziat und Studium zu beschicken, möge man nicht leicht hin dispensieren. Sonst würde Oberhueber die Dispens in Rom für ungültig erklären lassen; noch mehr, er drohte, gegen die Disziplinlosigkeit der Äbte apostolische Mahnschreiben oder die Exkommunikation zu erwirken, ja wegen Absetzung unfügsamer Äbte an der Kurie zu verhandeln. Letzteres sei gar nicht schwierig; denn der gegenwärtige Hl. Vater sei ohnehin ein großer Eiferer für die päpstlichen Gesetze. Bonaventura selbst schrieb Drohbriefe nach Scheyern und St. Emmeram und ließ die Äbte der bayerischen Kongregation durch den Kurfürsten und durch den Ordensprotektor und Kardinal d'Aguirre zur gewissenhaften Beobachtung der Statuten, vor allem im Punkt des gemeinsamen Noviziats und Studiums anhalten¹⁷.

Auf dieses unkluge Ungestüm des Prokurators war der Abtpräses schlecht zu sprechen. Die Unvollkommenheiten in den Klöstern zu beheben — um solche handelte es sich zumeist —, dazu war mehr Klugheit als Schärfe angebracht; es kam dem Abte Bernhard darauf an, den glimmenden Docht der Liebe zur Kongregation nicht durch grobes Zugreifen ganz auszulöschen, sondern mit viel Geduld zu entfachen. Der im Ordensleben ergraute und erfahrene Abtpräses Bernhard wußte nur zu gut, daß die Kongregationsideale sich nur allmählich gegen dawiderstehende, geschichtlich gewordene Auffassungen und Tatbestände durchringen konnten. Die Zeitverhältnisse, die finanzielle Überlastung der Kongregationsklöster trugen viel dazu bei, z. B. von der Beschickung des gemeinsamen Noviziats abzuschrecken. Das übersahen der Prokurator und auch die beiden Münchner Räte Schmidt und Vacchieri, denen der Abtpräses ebenfalls zu nachsichtig war¹⁸.

¹⁷ An Be 26. 12. 93; 21. 2. 93; 16. 1. 94; an Qu 23. 1. 94; 6. 11. 94; 28. 1. 93; 15. 1. 95; 26. 9. 93 f 11; 5. 2. 95; 20. 11. 94; 6. 11. 94; 21. 11. 93; Ag an Be 5. 12. 93 fc 11 n 53 Kopie; vgl. Molitor 2, 563; Sc an ME 29.11. 93 f 624/5; vgl. Va und Sch an Qu 28. 11. 93 fc 11 n 56; 15. 1. 94.

¹⁸ Die beiden Münchner Räte setzten ihrem edlen Eifer für die gute Sache trotz ihres einseitigen Standpunktes ein wertvolles Denkmal in folgen-

Oberhueber lernte diesen nachsichtigen Standpunkt des Abtpräses aus dem Munde der höchsten kirchlichen Stellen in Rom hochschätzen. Hier waren die Kardinäle und der Papst selbst voll des Lobes und der Bewunderung für den Abtpräses: „Seiner Mühewaltung ginge alles so gut und rasch zu Nutz und Frommen der Kongregation im ganzen und der Klöster im einzelnen vonstatten“; „er vollführe seine Rolle in den schwierigsten Dingen glücklich und gut“. Der Generalprokurator durfte diese uneingeschränkte Anerkennung der Regierungsweisheit seines Abtpräses bei der üblichen Kerzenüberreichung am Lichtmeßfest der dem Prozeß folgenden Jahre vernehmen, als

den Zeilen: „Die Autorität des Abtpräses kann diese Unvollkommenheiten... abstellen, wenn man die Wankelmütigen auf Statuten und Observanz verweist. Verfährt die Güte nicht, dann nehme man die Drohung zur Hand, die Sache anderen zu übertragen, und dann drohe man mit Schwert und Feuer (vgl. cp. 2 Anm. 1); patet ex post facto, daß gegen alles Versprechen alle die väterliche Liebe und Strenge nicht genützt. Und sollte das eine oder andere Kloster via facti vorgehen, so bleibt immer noch der Rekurs an die Nuntiatur, an die (römische) Kurie und schließlich zum Kurfürsten als Protektor... Aber wenn ihnen (sc. den Kongregationsobern) etwa aus andern zeitlichen Rücksichten ihre guten Operationen übel vermerkt würden, und ihnen die Schneid benommen werden sollte, so muß man ein geduldiger Job sein und wir irre gemacht und ungeduldig werden... Sollte eingewandt werden, daß Schärfe gefährliche Motur (sc. Erregung gegen die Kongregation) nach sich ziehen würde, so dient uns doch zum Trost, daß, unserm Gott zur schuldigsten Ehre, und den heiligen Orten zur Aufnahme bestgesonnener Erinnerung (sc. der religiösen Wahrheiten und Tatsachen, die Klöster) auch durch schwere Gerichte firmiert werden. — Leichter sind Rechte unverletzt zu erhalten, als verletzte gut zu machen; principis obsta . . . Ob wir mit geradem oder schiefem Blick angesehen werden, um das ist es uns nicht zu tun. Aber wie ist der Hauptsache geholfen, wenn dergleichen, wie ich jüngst in(en) Fall hiert (= hörte) . . . , toleriert werden?“ Die beiden Gönner drohten schließlich, sich von der Kongregation ganz zurückzuziehen; bei Unterlassung der nötigen Heilmittel treffe auch sie ein Teil des Odiums und der Verantwortung, nämlich Prielmayer gegenüber; sie versprachen gleichwohl: „Wenn wir aber verspüren, das(s) uns an Orten, wo ein Interesse vorhanden, sekundiert wird, so bleibt es beim Alten“. Va und Sch an Qu 28. 11. 93 fc 11 n 56; 15. 1. 94; Be an Bo 11. 12. 93 fc 11 n 48; an Qu 21. 11. 93; der Geistliche Rat München an die bayerischen Äbte 28. 12. 93 fc 12 Kopie; vgl. Molitor 2, 553 Anm. 17. Wenn die beiden Münchner Gönner in dem angeführten Brief ihre Meinung auf Prielmayers Autorität stützen zu können glaubten, so mißverstanden sie dessen Stellungnahme, die seiner, in der großen Politik gereifter Auffassung entsprang; diese stimmte im wesentlichen mit jener des Abtpräses überein; insofern stellt es der Regierungsweisheit des Abtpräses und der edlen Gesinnung Pr's zugleich ein würdiges Zeugnis aus, was Pr an Sch schreibt: „Man solle mit Liebe, Eifer, Ermahnungen und Drohungen je nach Zeit und Umständen zusetzen und zur Standhaftigkeit aufmuntern. Es sind zwar die gegenwärtigen Zeiten viel an der Wankelmütigkeit schuld, in denen ein Kloster dem anderen nicht helfen kann, wie man auf dem Konzept hatte. (Pr spielt auf die Statuten an, wonach zu den vorzüglichen Mitteln gegenseitiger Hilfe das gemeinsame Noviziat und Studium gehörte; s. Erectio cp. 2 S. 29ff. u. 31ff.) Ich will nichts sagen von den undisziplinierten Köpfen, die allzeit exzepiert sind, (vgl. unten: denen der Sinn mehr nach außen

ihm die Kardinäle und der Papst mit ausnehmender Huld dankten. Der Papst fiel Oberhueber, als er sich als Vertreter der bayerischen Kongregation vorstellte, also ins Wort: „O che siate benedetti a Dio!“ Bei keinem der anderen Prokuratoren glaubte Bonaventura solche Herzlichkeit des Papstes wahrgenommen zu haben¹⁹.

Nicht nur auf die Exemtion selbst und deren segensreiche Früchte war der Prokurator bedacht, sondern auch darauf, keinen Nachteil für irgendein Recht der Kongregation zuzulassen. Von seiner Sorge, die Lebenslänglichkeit der Äbte zu wahren, wurde oben geredet. Er betrachtete sodann die

geht, als in dem Kloster steht und) erst recht sich kein neues Joch an' Hals werfen lassen wollen. Das ist das schlimmste von allen Prinzipien. Dessen können sich die Ordinarien bedienen, und andere Widersacher, zur Vernichtung dieses so großen und heiligen Werkes (sc. der Kongregation)... Der Abtpräses wird sicher selbst finden, daß bei diesen Kreisen (= bei den unbeugsamen Konventen) fleißige Visitationen höchst notwendig sind und nicht zu unterlassen seien, da man dabei hinter allerlei widrige Anschläge und hinter Gespinste kommt, und diese vernichten und den Schwächeren das Bessere einreden, die Guten aber in ihrem löblichen Eifer festigen kann. Ich möchte den einen oder andern der aufgemösten Ordenspfarrherrn, denen der Sinn mehr nach außen geht, als in dem Kloster steht, auf eine Zeit in die Niederlande wünschen, damit sie sehen, was die Benediktiner und andere Ordenspersonen für ein strenges Leben führen, und was sie von Freund und Feind derzeit ausstehen... Erst vor kurzem erschien bei mir ein Benediktinerprälat, der um Gottes willen um die Suppe bat. Und es ist kein Laienbruder in ganz Bayern nicht so schlecht gekleidet, als dieser es war...“ PrB an Sch 23. 11. 93 f 21; auch Pr wußte also, daß Unbotmäßigkeiten nie aussterben, so lange es Menschen gibt, und in erster Linie womöglich auf dem ordentlichen Weg der von den Satzungen vorgeschriebenen Visitation und mit Bedacht zu beheben waren; und darin hatte kein Abtpräses, weder Gr noch Be, durch Unterlassung gesündigt; Be hatte sich bei der letzten Visitation sogar eine Krankheit geholt, sie aber im übrigen zur vollen Zufriedenheit selbst des übereifrigen Va durchgeführt; Va an Qu 30. 6. 93. Vgl. auch das Urteil über die Disziplin und deren Handhabung innerhalb der bayerischen Kongregation bei Fink S. 258. — Neben den ungoten Prälaten weiß Bo auch vorbildliche Äbte zu nennen, die naturgemäß nicht so viel von sich reden machten, z. B. den Abt Anton von Mallersdorf, dessen Resignation er verhindern will, und dessen bald darauf eintretender Tod für sein Kloster und die Kongregation ein großer Verlust war; an Qu 30. 10. 94; 12. 2. 95; 25. 2. 95; vgl. Lindner, Metr. Sal. S. 425 n 4700; hier muß vor allem auch genannt werden Abt Eiland Öttl von Benediktbeuren; vgl. cp. 5, 3; Lindner P., Profeßbuch der Benediktinerabtei Benediktbeuren, Kempten-München 1910, S. 10 n 51. — Über Pr siehe auch: Huber H., Korbinian von Prielmayer, ein bayerischer Staatsmann (Zulassungsarbeit zur germanistischen Lehramtsprüfung 1936, Manuskript).

¹⁹ Vgl. an Be 20. 6. 93; an Qu 6. 2. 94; 5. 2. 95; 19. 3. 95; 30. 1. 94; an Be 7. 2. 93; 11. 12. 94; Ag an Be 11. 12. 94 f 116/7; Va an Qu 30. 6. 93 f 71. Ein großer Verlust für die Kongregation war der Tod des Kardinals Norfolk, der am 17. 6. 94 einem Schlaganfall erlag; Norfolk wurde „von allen Orden betrauert, deren Protektor er jemals war, als ihrem Defensor acerrimus“; Bo vergißt nicht, alle Kongregationsklöster ermahnen zu lassen, für den Kardinal feierliche Exequien zu halten; denn nach Bo's Meinung war er vielleicht der größte Patron unter den Kardinälen; an Qu 19. 6. 94.

oberpfälzischen Klöster, die nicht selbständig waren, sondern unter Administratur einer Abtei standen, in erster Linie als Glieder der Kongregation, nicht als Gegenstand der Bereicherung der sie verwaltenden Abteien. Er wachte eifersüchtig darüber, daß z. B. die Administratur in Reichenbach beim Tod des Abtes Ignaz von St. Emmeram, dem sie anvertraut war, „zur Beobachtung der apostolischen Dekrete“ an den Abtpräses zurückfiel und aus dessen Hand an den neuen Abt von St. Emmeram weitergegeben wurde. Am Prokurator dürfte auch folgender Plan des Abtes Ignaz von St. Emmeram mit Reichenbach gescheitert sein: Nach Andeutungen Oberhuebbers wollte dieser — innerhalb der bayerischen Kongregation seltsam genug —, nach Art der Cluniazensischen Abteien Reichenbach ganz an sein Kloster bringen und es von sich aus zur Abtei erheben, aber von St. Emmeram abhängig oder mit diesem in Personalunion verbunden. Um die für die Abtei Reichenbach nötige Zahl von Mönchen zu haben, hatte der Emmeramer Abt beantragt, das gemeinsame Noviziat dorthin zu übertragen²⁰. — Wichtige Gelegenheiten, bei denen es galt, die Rechte der Kongregation zu wahren, bedeuteten dann für den Prokurator die Abtwahlen. Bei der Resignation des Frauenzeller Abtes mußte zwar der Prokurator zu seinem Schmerz erfahren, daß die Cassinenser Privilegien hier nicht wirksam werden konnten, nach denen die Resignation *mutatis mutandis* vom Konventkapitel im Kloster des resignierenden Abtes entgegengenommen und vom Abtpräses bestätigt worden wäre. In dieser Sache hatte nämlich P. Ulrich Staudigl, Oberhuebbers Vorgänger, eine besondere Entscheidung der S. C. Deputata unterm 10. Februar 1688 veranlaßt, zur Klärung einer vorausgehenden vom 21. März 1687; darnach wurde die Resignation von den Kardinälen der S. C. Deputata angenommen und es mußte wegen der Form der Neuwahl ebenfalls in Rom angefragt werden. Der römischen Praxis zufolge befürchtete der Prokurator, daß die Kardinäle sich in diesem, wie in allen künftigen Fällen dieser Art, das Recht der Abternennung vorbehielten. Das Abtwahlrecht wurde dann in manchen Fällen den Kongregationsklöstern entzogen. Diese Entscheidung wurde auch durch die Cassinenser Privilegien nicht aufgehoben, denn diese wollten ausdrücklich

²⁰ Ag an Scheyern 28. 11. 93 fc 47 n 11 Kopie; an Qu 17. 1. 93; 24. 1. 93; vgl. die Stilblüte: „Sticht ihn (den Abt von St. Emmeram) auch diese Inful (von Reichenbach)? So gehts, wenn man immer dergleichen mukhen im Kopf hat . . .“; vgl. Holl S. 245/6; Köllmayr (S. 35), der auf Fürstabt Cölestin nicht gut zu sprechen war, legte dessen teilweisen Wiederaufbau von Reichenbach als Leidenschaft zu „äußerem Prunk“ aus, „der das Herz leer läßt“; die Ordinarien schreckten die Äbte und Konvente der Kongregation mit der Behauptung, Abt Cölestin baue in Reichenbach das Korrektionshaus der Kongregation. — An Qu 4. 9. 94; 27. 3. 94; 13. 11. 94; an PrB 6. 2. 94 fc 69.

den bisher erlassenen Verfügungen für die bayerische Kongregation nicht entgegen sein. Dem Prokurator gelang es zu seinem Troste, durch entsprechende Betonung im Memoriale an die Kardinäle, indem er die Resignation den Kardinälen vortrug, dem Frauenzeller Konvent das Abtwahlrecht zu sichern und einen Präzedenzfall zu vermeiden. Die Resignation vollzog sich im übrigen wie die letzte in Benediktbeuren zu P. Ulrichs Zeit. Am 24. September 1694 wurde sie von der S. C. Deputata genehmigt und vom Papst am 6. Oktober 1694 bestätigt; 10 Tage darauf leitete der Prokurator das Breve nach Bayern. — Die Neuwahl in Frauenzell nahm der Prokurator zum Anlaß, zu versuchen, das Recht der Abternennung in diesem Fall der Kongregation, d. h. dem Abtpräses, zuzuschieben. Er legte diesem nahe, die drei dem Konvent zustehenden Wahlgänge ergebnislos verlaufen zu lassen. Kam es so weit, dann hatte der Abtpräses das Recht der Abternennung. Dieses sollte er gebrauchen, um dem Kloster einen der Kongregation geneigten Abt zu geben; für diesen Fall erinnerte ihn Bonaventura an die drei vorgeschlagenen Kandidaten. Diesen überspitzten Standpunkt des Prokurators teilte der Abtpräses wohl kaum. Trotzdem aber wurde (ob auf diese oben beschriebene oder auf andere Weise, wird aus unseren Briefen nicht deutlich) aus der Zahl der 3 von Oberhueber vorgeschlagenen P. Placidus von Mallersdorf Abt²¹. Kein Glück hatte Bonaventura als er versuchte,

²¹ An Qu 19. 6. 94: „Bo tut hier einen Stoßseufzer auf Ulrich: „O! Ut deuspiter meum D. Antecessorem depereat . . .“; an Qu 3. 7. 94. Die Bischöfe hatten als Ausnahmerecht jenes, die Äbte zu bestätigen, nicht aber, ihre Resignationen entgegenzunehmen; Molitor 1, 346; 2, 502; an Qu 15. 5. 94; 12. 12. 93: „Dieses Praerogativ (der Abtwahlbestätigung) wurde . . . bei Errichtung der Kongregation in Anbetracht des Durchlauchtigsten Hauses Bayern vorbehalten, welches die Cathedrales Ecclesias in Bayern mit der Person des Durchlauchtigsten Fürsten Joseph Klemens zieret“; an Qu 11. 12. 94; 27. 2. 94; 16. 1. 94; an Be 5. 6. 94 f 60 63/4. Obiges dient auch zur Verdeutlichung der Angaben bei Holl S. 247ff. u. bei Walcher S. 60; Molitor 2, 518 520; aus obiger Erfahrung zieht Bo den Schluß, den er in die Form einer eindringlichen Mahnung an seine Obern kleidet, man solle in Rom keine Rechtssache entscheiden lassen, wenn es nicht unbedingt nötig sei; solange kein sicheres Gesetz bestehe, solle man lieber das allgemeine anwenden; denn wo der Hl. Stuhl einmal die Hand angelegt, ziehe er sie nicht mehr so leicht zurück. — Der Papst forderte vor Annahme der Resignation durch Reskript den Nachweis, daß das Kloster des resignierenden Abtes nicht im Verzeichnis der Camera Apostolicae Sedis eingetragen sei, d. h. nicht bei der Neuwahl an die päpstliche Datarie eine insignis pecuniae summa erlegen müsse, und daß der zuständige NL die Resignation als dem Kloster förderlich erachte; über diesen Punkt hatte die Kongregation den Nuntius zu unterrichten; an Qu 4. 9. 94; 7. 8. 94; 10. 7. 94; 31. 7. 94; 26. 6. 94; 28. 8. 94; 25. 9. 94; 16. 10. 94; die Kosten der Resignation in Frauenzell beliefen sich auf 31 fl 36 kr; Bo stellte auch ein Instrument zusammen, wonach der Geschäftsgang der Resignation kürzer und billiger erledigt werden könne, nämlich durch die S. C. Deputata, ohne S. C. Ep. et Reg.; an Qu 9. 10. 94; vgl. Lindner, Metr. Sal. S. 417 n 4586/7; an

das Recht des Abtwahlvorsitzes in St. Emmeram dem Abtpräses auf irgendeinem Wege zurückzuerobern. Durch ein Konkordat zwischen diesem Kloster und dem Bischof von Regensburg wurde dieses Recht letzterem vorbehalten, sowie das Recht der Abtbestätigung und Abtweihe. Diese Vereinbarung konnte nicht aufgehoben werden, denn sie war das Ergebnis langwieriger Auseinandersetzungen beider Parteien. Gewählt wurde in St. Emmeram nach dem Tode des Abtes Ignaz, der am 21. November 1694 gestorben war, P. Johannes Hemm, der Kongregationssekretär unter Abtpräses Cölestin Vogl, zur nicht geringen Freude des Prokurators. Nicht zuletzt war das dem Takt des Abtes Bernhard zu verdanken, womit er dem Ungehorsam des Abtes Ignaz klug begegnet war, ohne diesen und seinen Konvent vor den Kopf zu stoßen, dann aber auch dem Schreiben Constantes, das ganz im Sinne Oberhuebbers den Emmeramern vor der Wahl die Rücksicht auf das Wohl der Kongregation nahegelegt und die Wahl eines entsprechend gesinnten Abtes befürwortet hatte²².

Denn neben der Sorge für die Rechte der Kongregation sah es der Prokurator auch für seine Aufgabe an, „zeitig für die verwaisten Kirchen zu sorgen“, d. h. für die Wahl würdiger Äbte. Verlieh in Frauenzell und in St. Emmeram die Wahl nach Wunsch, so nicht in Scheyern. Dessen Abt Cölestin Baumann folgte nicht den Spuren seines verdienstvollen Vor-

Qu 8. 5. 94; an Be 16. 1. 94: Bo nennt hier neben P. Placidus von Mallersdorf als Abtkandidaten, den P. Quirin Milon und P. Aegid Kibler von Andechs, Leute, „welche schon längere Jahre der Kongregation gedient haben“; an Qu 11. 12. 94; zur Abtweihe macht Bo die Anmerkung, der Neuerwählte solle sich im Eid vor der Benediktion P. Don N. nennen, nicht aber P. Fr., denn mit ly Don werden die Mönche unterschieden von den Mendikanten, den Fratti; ebenso sollten sich die Mönche in der bayerischen Kongregation ly Don nennen; die Nichtpriester einfach Don, die Priester P. N., die Amts- und Respektspersonen P. Don N., bei Unterschrift nur Don N., außer gegenüber Untergebenen; an Qu 23. 10. 94. Der Frauenzeller Abt erholte seine Konfirmation in Regensburg, obwohl dies damals in Rom als vakant galt; die bischöfliche Kurie in Regensburg hatte das aber bestritten; im ersten Falle stand die Konfirmation dem NL zu; dieser suspendierte, vom Prokurator auf sein Recht aufmerksam gemacht, den Abt, obwohl sein Recht mindestens zweifelhaft war; Bo war darüber nicht unglücklich wie die Tegernseer, sondern freute sich, daß der Apostolische Stuhl, d. h. sein Vertreter, der NL, die Rechte der Kongregation und ihre Exemption so eifersüchtig wahrte; nach Aufhebung der Suspension, die dann auch unmittelbar nach der Entschuldigung des Frauenzeller Abtes erfolgte, sollte aus diesem Grunde dieser Fall den Bischöfen zu wissen gemacht werden; an Qu 27. 11. 94; 11. 12. 94; 9. 10. 94; 16. 10. 94; 5. 3. 95; 18. 12. 94; 5. 2. 95; 19. 2. 95; vgl. Annales S. 110/1.

²² An Qu 16. 2. 94; 4. 12. 94; 13. 11. 94; 11. 12. 94; vgl. Holl S. 236; Lindner, Metr. Sal. S. 411 n 4530/1; an Qu 11. 9. 94; zum Zeichen dessen, daß St. Emmeram das Konkordat anerkannte, zahlte es jährlich 20 fl; Molitor 2, 66; an Qu 4. 9. 94; 9. 10. 94; 16. 1. 94.

gängers, des Abtes Gregor²³. Von der Gesinnung, welche die Äbte zur Kongregation hegten, hing ein zweiter wichtiger Punkt ab, von dem bereits unter anderem Gesichtspunkt die Rede war, das gemeinsame Noviziat und Studium. Beide Anstalten waren dem Prokurator ein großes Anliegen. Nachdem das „Qualis rex, talis grex“ besonders in Benediktinerklöstern gilt, hängt von den Äbten Blüte und Verfall der Kongregation ab, die ihrerseits zuvorderst von der Erziehung des klösterlichen Nachwuchses bedingt ist. Diese sollte damals im gemeinsamen Noviziat und Studium erfolgen. Beide Einrichtungen nannte Kardinal d'Aguirre insofern mit Recht „die Fundamente und Säulen zur guten Leitung einer Kongregation“. Einheitliche Disziplin, ungestörte asketische Erziehung, durch welche die Novizen durch Gelehrsamkeit und Eifer in das Ordensleben eingeführt wurden, waren das Ziel des Probejahres im gemeinsamen Noviziat. Durch das gemeinsame Studium wollten die Statuten Sorge tragen für gediegene wissenschaftlich-theologische Ausbildung und Aneiferung der einzelnen Mönche, zu Gottes Ehre und zum Heile der Seelen. Den Klöstern im einzelnen hatten vielfach die Voraussetzungen hiezu gefehlt. „Das Studium umfaßte einen (1—2jährigen) philosophischen und (4jährigen) theologischen Kursus... In den seltensten Fällen wurden beide (später mit einem eigenen dritten für Kirchenrecht) in dem gleichen Kloster abgehalten“²⁴. „In beiden Anstalten, so meinte man bestimmt erwarten zu dürfen, sollte die Kongregation von Jahr zu Jahr neugeboren, die gemeinsame Observanz und Einheit des Geistes verjüngt und befestigt und sollten selbst die Einzelklöster fortlaufend erneuert werden“. Dabei ist aber nicht zu vergessen, daß dem Familiencharakter der eigenständigen Benediktinerklöster die Erziehung im gemeinsamen Noviziat und Studium zuwider lief und sich einzelne Äbte darum hierin in Widerspruch zur Kongregation stellten. Die oben erwähnten Übertretungen gegen die Bestimmung des gemeinsamen Noviziats und Studiums wie gegen die übrigen

²³ Ag an Scheyern 28. 11. 93 fc 11 n 47; vgl. Hanser L., Scheyern einst und jetzt, Bd. 1 Scheyern 1927, 82—86.

²⁴ Vgl. Riezler 8, 598; Riezler spricht unrichtig vom „Studium universale“ der bayerischen Kongregation; er meint damit das nie anders genannte „studium commune“; vgl. Sturm A., Das theologische und philosophische „studium commune“ der ersten bayerischen Benediktinerkongregation, 3. Jahresber. der bayer. Benedikt. Akademie 1924, 28ff.; Molitor 2, 511ff.; Fink S. 71ff.; Vogg S. 64ff.; ein anschauliches Bild des Lebens im gemeinsamen Noviziat und Studium bietet das Tagebuch des P. Placidus Scharl von Andechs, hrsg. von Sattler M., Ein Mönchsleben aus der 2. Hälfte des 18. Jahrh., Regensburg 1868, 30—76; Ag an Be 3. 5. 95 f 31/2; an Be 5. 12. 93; Fink S. 80: „Für die Philosophie wurde ein Lehrer für hinreichend erachtet. Nur kurze Zeit trugen 2 Professoren vor“; Methode und Stoffeinteilung wurden durch Abt Gregor Kimpfler von Scheyern von der Salzburger Universität entnommen“; a. a. O. S. 84/88.

Kongregationssatzungen dürfen aber nicht überschätzt werden. Sie hinderten nicht, daß eben damals die Zucht in den Kongregationsklöstern im allgemeinen, das gemeinsame Studium im besonderen immer mehr emporblühte und letzteres den Neid der Salzburger Universität erregte und „mancher anderer“. Diese „anderen“ behauptet Oberhueber, „sehen Benediktinerklöster nicht gern vereint“, damit, wie es geschehen und Ebersberg zeigt, man den Orden einziehen könne; und man gern söhet, daß die studia nicht sollten in den flor kommen, mithin die Klöster mit Idioten angefüllt werden; so pro motivo alsdann dienen würde, daß selbige hinwegzunehmen“ seien. Durch den ruhmvollen Studieneifer der bayerischen Benediktiner angelockt, baten sogar Klöster anderer Länder und Orden um Zulassung für ihre Kleriker zum Studium der Kongregation. Es braucht nach dem Vorausgehenden nicht mehr eigens betont zu werden, daß dem Prokurator aus all den angeführten Gründen heraus alles an der Beobachtung der Bestimmung des gemeinsamen Studiums und so erst recht an dessen Förderung gelegen war. Um seine Stellungnahme zu der eben erwähnten Anfrage auswärtiger Klöster gebeten, gab sie Oberhueber gerne kund: „Mit beiden Händen solle man dem Verlangen entsprechen, denn je mehr Schüler, desto mehr Wett-eifer sei vorhanden.“ Nur eine Bedingung stellte er; die Auswärtigen sollten sich verpflichten müssen, die gemeinsame Ordnung mitzumachen. Die bayerischen Benediktiner durften nicht zur Nachahmung laxer Lebensweise verleitet werden. Mit Stolz stellte Bonaventura auch fest, daß Schriftstellerei und Studieneifer die bayerische Kongregation an die Seite der Mauriner stellte und in anderen Ländern immer mehr bekannt würden. Beim Papst galt das sehr viel. Während des Prozesses ließ er die Benediktiner durch Scarlatti zu wissenschaftlichem Streben ermuntern²⁵. Oberhueber versäumte nichts, die hohe Meinung

²⁵ An Be 5. 12. 93; Ag an die bayer. Äbte 5. 12. 93 fc 11 n 53 Kopie; Molitor 2, 553, 611, 639. Die Nachteile und Vorteile beider Einrichtungen sind ersichtlich a. a. O. 2, 613 ff., 617 ff. — Erectio S. 29—34; an Qu 23. 11. 93 f 16; 12. 12. 93. Zur Aufhebung von Ebersberg vgl. Riezler 6, 263. Wer sie betrieb, wußte Bo; vgl. auch Fink S. 248, 252; an Qu 7. 2. 93; 6. 3. 94; 28. 8. 94; 9. 4. 95; 27. 2. 94; Lindner P., Die Schriftsteller des Benediktinerordens 1750—1880, Regensburg 1880, 33, zählt unter den Abteien, welche das gemeinsame Studium in Bayern beschickten, auf: St. Ulrich in Augsburg, Plankstetten, Banz, Neresheim, Michelbeuren (im Salzburgischen), Claderub (in Böhmen), Fiecht (Tirol), ebenfalls namhaft macht er a. a. O. die Professoren aus den bayerischen Benediktinerabteien, welche an auswärtige Stifte berufen wurden; Lindner zitiert hier Günthner, Geschichte der literarischen Anstalten 2. 244—262: „Ich fürchte nicht, mich eines übertriebenen Lobes schuldig zu machen, wenn ich das gemeinsame Studium der bayerischen Benediktinerkongregation als einen Versammlungsort der gelehrtesten Männer ihres Zeitalters betrachte, die mit Sorgfalt den Samen ihrer Kenntnisse ausstreuten“.

des Papstes und der römischen Großen, z. B. der Kardinäle Cantelmi, d'Aguirre, des Luzerner Nuntius, besonders durch Widmung von Thesen zu nähren. Diese Thesen waren Zusammenstellungen wissenschaftlicher Streitfragen, die in öffentlichen Disputationen, wie an der Salzburger Universität, so auch am gemeinsamen Studium der Kongregation bei zweimal des Jahres stattfindenden, feierlichen Veranstaltungen von den Kandidaten zu verteidigen waren. Mit einem prachtvollen Titelbild geschmückt, wurden sie Wohltätern und Gönnern verehrt. Im Interesse des Heiles der Kongregation mußte jedoch der Prokurator den wissenschaftlichen oder literarischen Übereifer eindämmen. Ungeschickte Widmungen von Thesen — daraus erhellt die Bedeutung, die ihnen beigemessen wurde — konnten die Eifersucht der Bischöfe herausfordern, besonders Thesen über Ordensprivilegien²⁶. Die Warnung zu verschärfen sah sich Oberhueber genötigt, als man sich in Tegernsee zur Erteilung der amtlichen Druckerlaubnis, des sog. „Conveniat“, für berechtigt hielt, also zu einer Art „Imprimatur“; die Kongregationsleitung glaubte darüber die Druckerlaubnis des Ortsbischofs für die in Tegernsee hergestellten Druckwerke entbehren zu können, was der Prokurator sehr bezweifelte²⁷. Oberhueber förderte sodann das Studium, indem er die neuesten Entscheidungen Roms übersandte, damit die Professoren nicht irrigen Zeitströmungen, wie dem Jansenismus Eingang gewährten. Bei seinem regen Verkehr mit dem Generalprokurator der Mauriner wollte er auch deren Grundsätze für das bayerische Studium zunutze machen und Scarlatti verlieh diesen Anregungen durch die Empfehlungen seinerseits Nachdruck: „Die Professoren am gemeinsamen Studium möchten ihre Lehrmethode der hochberühmten Maurinerkongregation in Frankreich angleichen, in der in diesem Jahrhundert hochberühmte Leute erblühen, deren Gelehrsamkeit vor aller Welt leuchtet und die sogar die Jesuiten übertreffen.“ Angelegentlich emp-

²⁶ Vgl. Fink S. 85, 243; an Qu 12. 7. 92; 6. 3. 94; so wurde ein Wessobrunner Frater in Salzburg vom Doktorat zurückgewiesen, weil er Thesen über die Privilegien der bayer. Benediktiner veröffentlicht hatte; Bo warnte darum immer wieder, doch derartige Thesen nur innerhalb des gemeinsamen Studiums verfechten zu lassen, und auch hier nur innerhalb der bayerischen Benediktiner; die Privilegien sollten „wie ein kostbarer Schatz verborgen bleiben, der, wenn offen von vielen Händen getragen, tausend Gefahren ausgesetzt“ sei; vgl. Anm. 27.

²⁷ An Qu 12. 7. 92; 6. 3. 94; an Gr 10. 10. 93; vgl. Molitor 2, 551 Anm. 66; an Qu 11. 10. 92; 15. 1. 94; 4. 10. 92; 3. 8. 93; 19. 2. 95; 20. 11. 94; 6. 2. 94; 30. 10. 94. Sc ließ sich keine Thesen widmen, um sich nicht als Gönner der Benediktiner vor den Bischöfen zu entblößen; an Qu 25. 9. 94; 10. 5. 92; 17. 4. 94; 18. 9. 94; 13. 2. 94; 13. 3. 94. Damit die Approbationen des Kongregationssekretärs „securius eluderent adversariorum fulmina“, plagte Bo den Abt Be solange, er möge Qu in Salzburg promovieren lassen, bis ihm dieser Schweigen gebot; an Qu 20. 3. 94; an Be 8. 5. 94; 12. 6. 94.

fiehlt Bonaventura nach dem Vorbild der Mauriner den Lektoren, sorgsam darauf zu achten, daß sie den Geist ihrer Schüler nicht durch allzutiefe Spekulation ermüden“, vielmehr ausführlicher das Studium der positiven Theologie darböten; auf die Erklärung der Heiligen Schrift, der Kirchenväter, Konzilien und des Kirchenrechtes solle das Hauptgewicht gelegt werden. Daran hinge das ganze Gesetz und die Leitung der Seelen in Predigt und Beichtstuhl. Hier machte sich Oberhueber zum Wortführer einer neuen, sich damals auch in den Klöstern anbahnenden, zu gesunder „Aufklärung“ hindrängenden Geistesrichtung. Beim nächsten Generalkapitel sollte, so regte Oberhueber an, ein eigenes Studium der Beredsamkeit für die Kleriker errichtet werden und dieses sich unmittelbar an die Philosophie anschließen. „Utilius utique est“, fügt Bonaventura als Begründung hinzu, „populo Dei ex Cathedra sensum Dei facundo sermone aperire, quam in scholis philosophari et pretiosissimum tempus multis innecessariis quaestionibus et clamoribus involvere“. Leis und verhalten klingen hier bereits die wüsten, alles in Bausch und Bogen abtuenden Schlagworte einseitiger „Aufklärer“zeiten an. Oberhueber fährt gemäßigter weiter: „Schaut auf jene, welche den Erlöser dem Namen nach nachzuahmen sich rühmen (sc. die Jesuiten), ob sie nicht besonderen Eifer auf die Kunst des Überzeugens verwenden, welche „in via activa“ den übrigen Künsten vorausgeht(!), damit sie recht viele Frucht ernten können.“ Ebenfalls den Jesuiten abgesehen dürfte der weitere Vorschlag sein, die Professoren sollten nach dem Noviziat, oder noch besser nach dem philosophischen Studium als hilfswissenschaftliche Vorbereitung für die positive Theologie sich eifrig humanistischen und kirchengeschichtlichen Studien hingeben²⁸.

²⁸ An Qu 6. 3. 94; 27. 2. 94; 27. 3. 94; 14. 8. 94; an Be 16. 1. 94; vgl. Fink S. 80, 191; Holl S. 233; als Vorbote der neuen Geistesrichtung dürfte Bo von seinem Vorgänger als Gen. Prok., von P. Ulrich Staudigl an Bedeutung überragt werden; an Qu 20. 11. 94; 25. 3. 95. Bo's Anregungen wurden aber erst 3 Jahre vor seinem Tode programmatisch durchgeführt. Abt Anselm Desing, der im Jahre 1717, ein Jahr nachdem Bo auf Ensdorf freiwillig resigniert hatte, hier eintrat, beantragte 1732 mit P. Karl Meichelbeck von Benediktbeuren, nach dem Vorbild der maurinischen und cassinensischen Theologie die Spekulation zurückzudrängen und an deren Stelle die Fächer der positiven Dogmatik einzuführen. Vorläufig fanden Bo's Vorschläge beim Generalkapitel 1695 weitgehende Beachtung (s. S. 272ff.). Daß Verbindungsfäden zwischen Bo und Desing bestanden, liegt nahe. Diese Frage führt in den geistesgeschichtlichen Zusammenhang, der angedeutet wurde Einleitung Anm. 13 und der aus den hier nicht mehr bearbeiteten Briefen der folgenden Jahre noch herauszuschälen wäre; vgl. auch Fink S. 198 ff., 200 ff.: Beziehungen der bayerischen Benediktiner zu den Maurinern, zu P. Bernhard Pez von Melk und zu Kardinal d'Aguirre; dessen theologische und philosophische Werke wurden viel von den bayerischen Benediktinern studiert, dank auch der Vermittlung Bo's, der wegen des Neudrucks

Dem Prokurator lag viel an einem eifrigen Studienbetrieb. Ihm zulieb wollte er, entgegen unserer heutigen Auffassung, wesentliche monastische Obliegenheiten zurückgestellt wissen: „Möchten doch die Studierenden in der literarischen Arena kämpfen, wenn auch in aller klösterlichen Bescheidenheit und Disziplin, und sich hier Begeisterung holen, möchten sie aber auch gern Erlaubnis zur Erholung erhalten. Belastet sie nicht zu sehr durch die Bürde des Chorgebetes“, appelliert Bonaventura an die Obern, „damit die geistige Frische nicht durch Überanstrengung leide“. Auch im gemeinsamen Noviziat dürfen die Novizen nicht ausschließlich vom Chordienst beansprucht werden. An gewöhnlichen Tagen genüge, daß sie „alta voce“ rezitieren und so auch Zeit haben zu Noviziatsstudien; nur an Feiertagen sollen sie das Offizium feierlich, nach den Bestimmungen der Obern, halten²⁹.

Um aber das gemeinsame Studium auf der Höhe zu erhalten, war eine ununterbrochene geistige Auffüllung durch die Verbindung mit anderen Geistesmittelpunkten erforderlich. Der Prokurator beharrte zwar darauf, daß Äbte und Konvente nicht nach eigenem Gutdünken und gegen die Autorität des Abtpräses ihre Kleriker nach Salzburg schickten. Dennoch verstand er sich auf eine schüchterne Anfrage der Kongregationsleitung (vgl. S. 249) dazu, daß aus erheblichen Gründen der Besuch Salzburgs von seiten der Kongregation gestattet würde. Als aber 1694 die Salzburger Kurie Miene machte, die bayerischen Benediktiner weder doktorieren, noch fernerhin eine Lehrkanzel besteigen zu lassen, beantragte Oberhueber, um nicht die ganze Kongregation durch einen Konflikt mit dem Salzburger Fürstbischof und Metropolitan zu gefährden, das nächste Generalkapitel möge alles Studium in Salzburg verbieten³⁰.

Verlockend war der Gedanke Oberhuebers und Scarlattis, nach Rom Kleriker zur Ausbildung zu schicken, die nebenbei den Kuralstil lernen konnten. Wenn sie bei Bonaventura mit dessen bescheidener Lebenshaltung vorlieb genommen hätten, wären die Kosten um ein wenig höher gekommen als in Salzburg. Die Kleriker konnten das Kolleg der Jesuiten an der Gregoriana oder der Dominikaner an der Minerva besuchen. Prielmayer hatte sich hochherzig erboten, den einen oder andern Kleriker aus einem ärmeren Kloster zu unterhalten, zu einer

von d'Aguires Philosophie und wegen ihrer Einführung in den bayerischen und schwäbischen Klöstern verhandelte: an Qu 7. 11. 93; 5. 12. 93; 7. 8. 94; 17. 10. 93; 30. 10. 94; 11. 9. 94; vgl. auch MHSa Scheyern n 204 f 35; Holl S. 244, Anm. 61.

²⁹ An Qu 9. 10. 94; 15. 1. 95; 30. 10. 94; 24. 7. 94; 5. 12. 93; 7. 11. 93; 7. 8. 94.

³⁰ An Qu 30. 1. 94; 27. 2. 94; 16. 10. 94; 25. 9. 94; 15. 1. 95.

Zeit, wo die Kongregationsäbte sich vereint in Klagen über die, wie sie meinten, unerschwinglichen Unterhaltungskosten für den Prokurator ergingen (vgl. S. 266 ff.). Der Abtpräses war schon daran, von Scarlatti beredet, etwa 2—4 Religiösen im Herbst 1695 nach Rom zu entsenden. Kurz vorher aber winkte Bonaventura ab. Entweder käme bei den Studierenden die Ausbildung in der Kurialpraxis oder das Rechts- oder Theologiestudium zu kurz. In letzterem Falle besorgte Oberhueber, daß sie sich „der Ergebenheit gegen mich entschittend, in schädliche Libertet kommen, wozu in Rom große Gelegenheit, besonders für junge Leut, und trotz aller Überwachung die Mahnungen verachten würden. Ferner weiß ich, daß den Kongregationen nichts schädlicher fällt, als daß Religiösen die römische Kurie kennen lernen, und ganze Kongregationen wegen der Aktionen eines einzigen Religiösen in schwere Bedrängnis geraten sind“ (sc. wie die bayerische Kongregation durch P. Ulrich Staudigl). Sollte Bonaventura abberufen werden, dann könnte sein Nachfolger von den Prokuratoren anderer Kongregationen lernen, welche sich Oberhueber „indessen zu ... (seinen) besten Freunden gemacht“. Diese Bedenken Bonaventuras, ferner jene, welche die Generalprokuratoren der Mauriner, Spanier und Cassinenser äußerten, bestimmten das Generalkapitel 1695, von dieser Art, Kleriker auszubilden, abzusehen. Dem freigebigen Gönner Prielmayer machte Bonaventura den Gegenvorschlag, seine Stiftung zur Unterhaltung einer Professur für kanonisches Recht anzulegen, dem Prielmayer wirklich entsprach. Umgekehrt widerriet dieser dem Plane Oberhuebers, Kleriker statt nach Rom zu den Maurinern zu schicken. Prielmayer fürchtete, daß auf diesem Wege der Jansenismus auch in Bayern Eingang finde³¹.

2. P. B. Oberhueber und der äußere Ausbau der Kongregation.

Um dem gemeinsamen Noviziat und Studium finanziell aufzuhelfen — die Beiträge der einzelnen Klöster liefen allzu träge ein —, dachte der Abtpräses daran, die Einkünfte des derzeitigen Priorats Ensdorf für beide Anstalten zu verwenden und dieses Kloster aufzulassen. Diese ehemalige Benediktinerabtei war wie Reichenbach, Michelfeld und Weißenohe und wie alle Klöster der Oberpfalz in den Religionswirren seit der Reformation verödet und verarmt. Nachdem der bayerische Kurfürst endgültig in den Besitz der Oberpfalz gelangt war, gab Kurfürst Maria Ferdinand alle Klöster 1662 ihrem Orden

³¹ An Be 31. 10. 93; an Qu 15. 1. 95; 28. 8. 94; 19. 2. 95; an PrB 6. 7. 95 fc 69; Be an PrB 28. 6. 95 fc 69; vgl. Fink S. 119 ff.; Schmid S. 110 ff., archivalische Inhaltsangabe zu fc 15 R. 5. 10; an Be 16. 1. 94; 3. 4. 94; 27. 3. 94; an Qu 23. 1. 94; 1. 1. 95; 8. 1. 95.

zurück. Klemens IX. stellte sie durch apostolisches Breve vom 24. August 1667 derart wieder her, daß über die Klöster zunächst Administratoren gesetzt wurden. Unter deren tüchtiger Verwaltung sollten die Klöster allmählich sich wirtschaftlich verselbständigen und dann zu eigenen Abteien mit Regulardisziplin erhoben werden. So unterstand Ensdorf und Weißenhohe dem Kloster Prüfening, Reichenbach der Abtei St. Emmeram, für Michelfeld war Oberaltaich zuständig. — Bei allem Eifer für die Rechte der Kongregation setzte unser Prokurator alle Hebel gegen den Plan in Bewegung, eines dieser unselbständigen Klöster, wenn auch für die gute Sache der Kongregation, zu opfern. Hier sah Oberhueber weiter wie seine Obern. Diese wollten mit ihrem obenerwähnten Vorhaben zugleich der damals neu verhandelten Aufhebung von Ensdorf durch den bayerischen Agenten Scarlatti zuvorkommen (vgl. cp. 2 Anm. 7). Der Prokurator erkannte sofort, daß dann zwar Ensdorf, aber nicht die übrigen drei Klöster dem Kurfürsten entzogen würden; dieser werde dadurch im Gegenteil ermuntert, seine Hand nach ihnen auszustrecken; denn auch er wollte ein Kloster zugunsten einer „pia causa“, nämlich für sein geplantes Militärhospiz, verwenden³². Die Unterdrückung solle man lieber nicht ins Auge fassen, so legte der Prokurator seine Meinung dar, vielmehr trachten, der Kongregation immer mehr andere Klöster einzuverleiben und jene zu erweitern. Gemäß der Bulle Klemens' IX. und mit Hilfe des päpstlichen Vertreters, des Luzerner Nuntius und seines Subdelegaten, dessen Aufstellung zu Beginn dieser Verhandlungen noch in Aussicht stand, sollten die oberpfälzischen Klöster wieder hergestellt werden. In Ensdorf sei ein Abt zu ernennen, ein Mann von hohem Verdienst, von ernsten Sitten, der sich durch Frömmigkeit und Erfahrung unter seinen Mitbrüdern hervortue, der Kongregation sehr ergeben, am bayerischen Hof gut bekannt und den Bischöfen nicht mißliebig sei. Auf Grund des Armutsgeübdes hätte dieser Abt dann die Verpflichtung, durch sparsame Verwaltung das Kloster allmählich hochzubringen. Um ihm einen Konvent zu geben und das klösterliche Leben in Ensdorf einzuführen, möge, wie schon frühere Pläne wollten, dorthin das gemeinsame Noviziat verlegt werden, um den Chordienst zu versehen. Außerdem genügten ein Prior und etwa ein weiterer Pater als Ökonom (= Verwalter). In der ersten Zeit empfehle es sich, das Kloster unter die Oberaufsicht des Abtpräses oder einer sonstigen öffentlichen Person zu stellen.

³² Fink S. 82; an Be 16. 1. 94; 13. 3. 94; an Qu 3. 11. 94; an PrB 6. 2. 94 fc 69; an Be 19. 2. 95; 26. 12. 93; an Qu 11. 12. 94; 1. 1. 95; 26. 2. 95; an Be 26. 2. 95; 3. 4. 94; vgl. Riezler 8, 548; Fink S. 28; Molitor 2, 553ff.; an Be 27. 3. 94; an Qu 2. 4. 95; an Qu 30. 1. 94.

Um die Sache bei Abt Bernhard und bei Schmidt und Vacchiery zugkräftiger zu machen, versprach der Prokurator, die Wiedererrichtung und damit die Sache der Exemtion durch ein apostolisches Breve bestätigen zu lassen. So könnte man das Zugreifen des Kurfürsten verhüten, wie seinerzeit bei Waldsassen (vgl. cp. 2 Anm. 7). Dieses sei der Aufhebung unter anderem deshalb entgangen, weil die kurfürstlichen Kommissäre bei der Visitation dort wider Vermuten ein regelrechtes Kloster, einen Abt und Regulardisziplin vorgefunden; beides hatte man dort noch zur rechten Zeit erstellt.

Diese Ausführungen des Prokurators stießen, bei der Kongregationsleitung selbst vor allem, auf große Schwierigkeiten. Die Einkünfte von Ensdorf, so wurde ihm entgegnet, genügten nicht für den Unterhalt eines Abtes, und das dortige „gepeu“, das der Abtpräses und der Subdelegat Constante in Augenschein genommen hatten, nicht für das gemeinsame Noviziat³³. Die Klöster, durch die schweren Kriegsläufe ohnehin schwer belastet, könnten zur Wiedererrichtung kaum beisteuern; Vacchiery, wie Schmidt, über den zweifelhaften Prozeßausgang und jetzt über dieses Projekt unmutig, meint ironisch: „Es scheint, weil kein ander materi mehr vorhanden, daß man sich noch ein weill mit Ensdorff aufzuehalten Lust hätte — auf dies wolltens ietzt zu Rom die confirmationem indirectam ausbringen — weillen (= während) es noch Jahre erfordert, Ensdorff in andern Stand zu bringen.“ Er kommt zu dem Ergebnis: „Ich meinte es sey oder wehr mit Ensdorff nit de tempore.“ Statt entmutigt die Angelegenheit aufzugeben, trat der Prokurator, der sich um diese Zeit dem Gesamtorden zulieb für die Fuldaer Fürstabtei verwendete (vgl. cp. 2 Anm. 39) mit allen persönlichen, sachlichen und höheren Gründen für die als segensvoll erkannte Sache ein. Nach seiner beachtenswerten Auffassung diene sie „zur Mehrung des geistlichen Vorteils und der Disziplin, zum Zeichen des frommen Eifers der Kongregation und dadurch zu größerem Wohlgefallen des Hl. Stuhles, sowie der Oberpfalz und der Kongregation zur Ehre, indem diese und der dortige Landstand mit einer neuen Mitra geschmückt würde³⁴. Um die Persönlichkeit und das Werk von Bonaven-

³³ An Qu 30. 1. 94; 9. 1. 94; 8. 1. 95; 2. 4. 95; 23. 1. 94; an Be 16. 1. 94; 26. 12. 93; 13. 3. 94; 3. 4. 94; an PrB 6. 2. 94 fc 69; an Be 25. 4. 94. Die Verhandlungen zur Errichtung des gemeinsamen Noviziats in Reichenbach 1688 scheiterten an den Meinungsverschiedenheiten zwischen P. Ulrich und Sc. Holl S. 245.

³⁴ An Be 3. 4. 94; vgl. zu den damaligen schweren Zeiten der Türkenkriege Riezler 7, 382—390; an Be 19. 2. 95; an Qu 17. 4. 94 Va's Bemerkung; an Qu 13. 2. 94; an Va 6. 3. 94; an Be 26. 12. 93; an Qu 8. 1. 95; an Be 13. 3. 94; 6. 3. 94; 27. 3. 94; 16. 1. 94; vgl. Vogg S. 66ff.; an Qu 15. 5. 94; 30. 1. 94; 20. 3. 94.

tura am Schluß würdigen zu können, müssen hier die Beweggründe noch ausführlicher dargelegt werden, die ihn zum eifrigen Verfechter dieser Angelegenheit machten. Für Oberhueber waren im Gegensatz zum Abtpräses die Unkosten des gemeinsamen Noviziats und Studiums, welche einzelne Äbte scheuten, nicht Grund zur Aufhebung, sondern zum Ausbau von Ensdorf. Wie er sich das näherhin vorstellte, wird bald zu besprechen sein. Nach diesem Beispiel würden dann auch die übrigen Klöster der Oberpfalz, wenn deren Administration abgelaufen sei, aufzurichten sein, und damit für ständig die benötigten Häuser für das gemeinsame Noviziat und für die verschiedenen Studien der Philosophie, Theologie usw. beschafft werden. Auch Scarlatti, der die Bloßstellung seiner Aufhebungspläne durch Schmidt und Vacchery gutmachen wollte (vgl. cp. 2 Anm. 7), trat mit allem Eifer für Bonaventuras Vorschläge ein. Um das gemeinsame Noviziat beliebter zu machen, meinte der Prokurator, reiche es hin, die Novizen einiger Klöster — welcher, das wäre nach dem Gesichtspunkt der Armut dieser Klöster und der Billigkeit festzulegen — kostenlos in Ensdorf aus dessen Einkünften zu unterhalten. Das könne man auch vom Standpunkt jenes Klosters aus rechtfertigen. Denn „wer dem Altare dient, soll auch vom Altare leben“. Das geeignete Mittel, Ensdorf aufzuhelfen, sieht Oberhueber, wie eben angedeutet, damals darin, dorthin das gemeinsame Noviziat zu verlegen. „Die Äbte müssen ohnehin ihre Novizen in einem gemeinsamen Noviziat unterhalten. Sie sollen sie nach Ensdorf schicken. . .“ „Wenn nämlich dies ohrt ad erst neben- (bei) Unterhalt für die Novizen (empfinde und) wenn andere Klöster beisteuern, könnte das Kloster wohl einen Abt erneren, damit selbigem ohrt auf die füß geholfen würd.“ „Der himmlische Vater wird selbige väterlich speisen und unser heiliger Vater Benedikt wird in der Not einen mel sakh dem Kloster zuschicken.“ . . . Gott wird die Einkünfte von Ensdorff schon wachsen lassen. . .“ In dieser gläubigen Zuversicht bestärkten Oberhueber einige Vorbilder in Roms Umgebung. Nach dem „Beispiel andrer Kongregationen, wie der von St. Maur, lasse man jährlich Beiträge entrichten“, bis Ensdorf durch gute Verwaltung selbständig wirtschaften kann³⁵. — Oberhueber drängte schließlich: „Solange die Kongregation über die ober-

³⁵ An Qu 30. 1. 94; 8. 1. 94; an Be 16. 1. 94; 6. 3. 94; 26. 12. 93; an Qu 20. 3. 94. Co's Teilnahme an Sc's Aufhebungsplänen s. S. 245; Co nahm vielleicht die eben damals noch nicht abgeschlossene Subdelegation an, um alle Diffamation von Seite der Kongregation abzuschneiden; an Qu 23. 1. 94; vgl. Gregors d. Gr. Dialoge II cp. 21; vgl. Vogt S. 66. Auf dem Gen.-Kap. 1708 wurden zum jährlichen Unterhalt eines Novizen im gemeinsamen Noviziat 89 fl. 42 kr. verlangt, für den Novizenmeister 152 fl.; vgl. Anm. 36.

pfälzischen Klöster selbst verfügen kann und nicht der Kurfürst seine Hand darauf legt, soll sie die Gelegenheit benützen und auf jeden Fall, gleich, ob die Mittel zum Unterhalt eines Abtes vorhanden sind, oder nicht, einen Abt dort einsetzen.“ „Man soll dadurch verhindern“ — so behebt der Prokurator den Einwand, „die Kongregation wolle den Tempel (Ensdorf) abbrechen, um ihn (anderswo) desto schneller und schöner aufzubauen“ —, „daß unsere Kongregationsklöster zum jährlichen Beitrag für das Militärhospiz beigezogen werden (vgl. cp. 2 Anm. 7), weil unsere Klöster selbst zur Wiederherstellung der eigenen Klöster beansprucht werden ...; und steht solches zu verhindern ... mir allhier zu; ... mein Verhandeln ... würde dadurch wirksamer“; „damit man aber auch hierin ein politic (= diplomatisches Mittel) — wie die Romaner allenthalben pflegen — brauche“, möge die Kongregationsleitung die Vermittlung von Prielmayer, Schmidt und Vacchieri anrufen. „Wenn Ihr diesmal diese vorzügliche Gelegenheit übersieht, dann wird sie sich Euch später nie wieder anbieten.“ Der kurfürstliche Hof, erwartet der Prokurator zuversichtlich, wird zustimmen, „wenn man als Grund angibt, daß dort unbedingt ein Abt erstellt werden muß, damit das Kloster allmählich auf den alten Zustand gebracht werde“³⁶.

Wenig Schwierigkeiten findet Bonaventura wegen der unzureichenden Gebäulichkeiten in Ensdorf, besonders, wenn er „... daran denke, daß (als er selbst studierte) ... in Salzburg etliche 20 convictores sich mit einer Stube beholfen“³⁷. Weil aber die Beiträge für das gemeinsame Noviziat und Studium sehr unzuverlässig, zum Teil überhaupt nicht eingingen, dürfte man schon vor dem Generalkapitel 1695 vom Gedanken abgekommen sein, Ensdorf durch das Noviziat aufzuhelfen. Statt dessen unterbreitet Oberhueber einen anderen Plan: Wenn Ensdorf für den einzusetzenden Abt nicht aufkommen könne, resi-

³⁶ An Qu 2. 4. 95; an Be 19. 2. 95; an Qu 26. 12. 93; 30. 1. 94. Unter den reicheren Klöstern, die für Ensdorf beisteuern sollen, nennt Bo Tegernsee, Scheyern, Prüfening; an Be 6. 3. 94. Wie Bo erachtete, wäre diese Beisteuer ein Liebesdienst und eine Liebesverpflichtung am Nächsten und am eigenen Bruder; vgl. an Qu 1. 1. 95; an Be 13. 3. 94. Nach Sc's Schätzung genügten für eine Abtei bei einiger Einschränkung jährlich 2 bis 3 $\frac{1}{3}$ Tausend fl. Der eben regierende Abt in Subiaco habe innerhalb der Zeit von 6 Jahren sein Kloster durch Sparsamkeit wieder emporgebracht; Altomünster habe für seine 50 Mönche nur 6000 fl. Jahreseinkommen; verschiedene Mandataräbte in der Umgebung Roms, meistens Kommenden von Kardinälen, hätten von diesen eingesetzte Regularäbte mit nur 50—80 fl. Unterhalt im Jahr; im St. Gregorskloster zu Rom müßten die Mönche von ihrem Messealmosen leben, weil ihnen ihr Kommendatarabt nichts gebe; Riezler (8, 565) dürfte zu Unrecht die Summen der Gegenremonstration bezweifeln, „welche die Verordneten des Prälatenstandes am 4. 8. 1698 (sc. gegen die geplante Amortisationsgesetzgebung) abgaben“; vgl. cp. 3 Anm. 53.

³⁷ An Be 19. 2. 95; 3. 4. 94; an Qu 11. 9. 94.

diere dieser solange nicht in Ensdorf selbst, bis die Zeiten für das Kloster besser geworden; einstweilen lasse er einen Prior als Administrator zurück; im übrigen ordne er alles aus der Ferne an. Wie sich Oberhueber die Ausführung dieses Vorschlages im einzelnen dachte, kann erst später verfolgt werden³⁸.

Über Bonaventuras Darlegungen konnte man geteilter Meinung sein. Das war bei den Äbten auch der Fall, wie Oberhuebers Stoßseufzer verrät: „Sed amor boni privati praevalet alteri ordinis superioris.“ „Wenn doch den Herren Prälaten das bonum commune des Ordens, oder wenigstens der Kongregation zu Herzen ginge!“ Um so stärker kehrte der Prokurator diesen Beweggrund hervor. Der Zweck der Kongregation sei, daß ein Glied dem andern helfe und es verteidige, wie auch jedes andere der Kongregationsklöster materielle oder geistige Hilfe erwarten dürfe, das durch Krieg oder sonstige Unglücksfälle heimgesucht worden. „Wir sollten nicht zur Unterdrückung eigener Klöster mithelfen“, machte er des weiteren geltend, „die doch ‚Fleisch von unserem Fleisch‘ sind.“ „Denn das heißt die Tochter töten, damit die Mutter um so fetter werde.“ „Im Gegenteil, sollten wir Gott danken, daß wir die Klöster wieder aus dem Rachen der Ungläubigen entrissen haben . . . und den Besitz unseres Ordensstifters mehren können. . .“ Anders wäre es ganz gegen den Willen der Stifter, „die wollten, daß das Offizium dort für alle Zeiten verrichtet werde; sie werden sonst von der andern Welt aus ihre Güter von uns zurückfordern, welche sie Gott geweiht haben, damit ihm die Söhne des hl. Benedikt durch das Gotteslob dienen.“ „Hütet euch vor der Rache des hl. Benedikt“, ruft Bonaventura seinen Oben zu — sicher nicht, ohne Eindruck zu machen —, „wenn ihr Plünderer der eigenen Klöster werdet“³⁹.

Um seinen Beweggründen mehr Durchschlagskraft zu verleihen, wandte sich Bonaventura an den Luzerner Nuntius, den er ganz auf seine Seite zog, sowie an den vielvermögenden Prielmayer, an Scarlatti und den Administrator von Ensdorf selbst, den Abt Otto von Prüfening, seinen ehemaligen Studienfreund in Salzburg⁴⁰.

³⁸ Vgl. Fink S. 82, 84; an Qu 2. 4. 95; später stemmte sich Bo selbst gegen die Übertragung des gemeinsamen Noviziates nach Ensdorf, außer es geschehe auf Kosten der Klöster, die ihre Novizen dahinschickten; archiva-lische Inhaltsangabe zu fc 15 ad annum 1700.

³⁹ An Be 13. 3. 94; 6. 3. 94; 19. 2. 95; an Qu 23. 1. 94; 5. 2. 95; 30. 1. 94.

⁴⁰ An Qu 2. 4. 95; 19. 2. 95; an PrB 6. 2. 94 fc 69; an Qu 23. 1. 94; 9. 1. 94; Sc schrieb ebenfalls an den bayerischen Hof, damit der Kurfürst die vorläufige, grundsätzliche Zustimmung gebe und später einmal den erwählten Abt in seiner „forensischen Dignität oder sozusagen in seiner weltlichen Würde konfirmiere“; an Be 13. 3. 94.

Da war es keine kleine Zumutung der Obern an Oberhueber, er solle trotz allem dem Papst die Bitte um Aufhebung vortragen; diese war gegen den ausdrücklichen Wunsch des Apostolischen Stuhles, d. h. gegen das Dekret Klemens' IX. und zum Ärgeris für andere Kongregationen; deshalb wurden dem bayerischen Generalprokurator von seinen Amtsgenossen in Rom derartige Schritte dringend widerraten⁴¹.

All diesen Verhandlungen wurde ein Großteil der Durchschlagskraft genommen, indem sich die bayerischen Äbte nicht bloß der Wiederherstellung der oberpfälzischen Klöster widersetzen, sondern auch der Kosten zur Weiterführung des Generalprokuratoriums müde waren. Aus den bisherigen Darlegungen leuchtet ein, daß die Erneuerung der verödeten oberpfälzischen Klöster gewiß nicht mehr in Betracht kam, wenn ihr wärmster Fürsprecher, der Prokurator abberufen wurde. Bevor deshalb auf die Verhandlungen wegen der oberpfälzischen Klöster weiterhin eingegangen werden kann, ist von Oberhuebers Bemühen, der Kongregation das Generalprokuratorium zu erhalten, zu sprechen.

Wie entscheidend das Amt des Generalprokurators auf das Geschehen innerhalb und außerhalb der Kongregation einwirkte, hat diese Abhandlung bisher ausführlich dargetan. Ein Mann von dem unbeirraren Idealismus Oberhuebers, von seiner Weitherzigkeit und von seiner Festigkeit, wahrte sich auf seinem Außenposten den Blick für das große Ganze in vielen Dingen leichter, als die einzelnen Äbte, den Abtpräses der Kongregation nicht ausgenommen, die unmittelbar von Bedenken und Schwierigkeiten berührt wurden und den Blick für das Gesamtwohl der Kongregation nur zu rasch verloren. Es handelte sich um eine bedeutungsvolle Sache, als man über die Beibehaltung des Generalprokuratoriums verhandelte. In der Tat, der Fortgang des inneren und äußeren Ausbaues der Kongregation hing davon ab.

Die Stimmen, die die Abberufung des Prokurators verlangten, erhoben sich besonders seit dem unbefriedigenden Ausgang des Prozesses, allen voran die des Abtpräses Bernhard und seines Sekretärs P. Quirin selbst. Wozu alle die Mühe um die günstigen Informationen, hieß es, wozu die Kosten des Prozesses und überhaupt für einen Generalprokurator? Die Klöster könnten sie nicht leisten; sie lohnten sich nicht bei einem Prokurator, der nichts vorwärts bringe, der müßig sei, kein Entscheidungsdekret gegen die Bischöfe, nichts zur mittelbaren Festigung der Exemtion betreibe; die Angelegenheiten der Kongregation in Rom seien in der Hauptsache erledigt; ja das Prokuratorium fordere nur die Eifersucht des Luzerner Nuntius (s. S. 244) und der Bischöfe heraus; dann mußten die

⁴¹ An Be 3. 4. 94; 19. 2. 95; an Qu 8. 1. 95; 19. 3. 95.

Konvente und Äbte, welche keine Vorstellung hatten, „in welcher Achtung an der Kurie die Generalprokuratoren stehen“, Oberhuebers autoritatives Auftreten gegen Statutenübertretungen, wie im Falle von St. Emmeram und Scheyern (s. S. 249), als unerträgliche Anmaßung eines jungen, zu rasch beförderten Paters auffassen⁴².

Oberhueber wehrt diese Vorwürfe gegen sich und sein Amt im Bewußtsein seiner Unschuld und seiner besseren Einsicht also ab: „Jetzt wurde mir schon zum zweitenmal vorgeworfen . . ., man (werde) zur Vermeidung der Spesen mein Prokuratorium aufheben . . .; man weiß nicht, was eines Prokurators Anwesenheit (sc. indem „er fleißig auf die Bewegungen des Gegners achte“) nützen und die Abwesenheit schaden kann . . .; (so) könnte ich nicht ohne Schmerz sehen, daß die Kongregation ohne Prokurator ihren Feinden sollte ausgeliefert werden. Denn mir ist gar nicht unbewußt, was man hier ausrichten kann, wenn keiner entgegensteht und die bösen Machinationen unterdrückt. So hoch auch die Kosten für den Generalprokurator sind, so nützt ein solcher doch der Kongregation mehr, als v.g. 19 Privatreligiösen, (d. h. auch wenn man) zur Unterhaltung des Prokurators einen Religiösen in jedem Kloster weniger, als ohne ihn aufnehmen kann . . .; (trotzdem) wird (das) Gott und dem hl. Benedikt sehr angenehm sein. Denn des Ordens Ansehen und Mehrung besteht nicht in der (sc. möglichst hohen) Zahl der Mönche, sondern in jenen, welche dem Orden, wo es nötig ist, dienen können.“ Früher schon hatte Bonaventura unabweisbare Gründe für die Beibehaltung des Generalprokuratoriums angezogen: man möge sich doch „entschließen, hier wenigstens auf einige Jahre einen Generalprokurator zu halten, wie das auch andere Kongregationen tun, um ihre Sache gegenüber den Gegnern zu wahren. Die Kongregation bekommt (ferner) durch den Prokurator einen größeren Namen und mehr Ansehen. . . Ohne ihn wüßte man sonst in Rom soviel wie nichts von ihr. Bei einer Anfechtung weiß man so, was sie bedeutet. Darum ist es nötig, in Rom den Kardinälen und Kurienbeamten das Wissen um die Kongregation stets durch gute Informationen und Berichte frisch und lebendig zu erhalten und . . . mittelbar und unmittelbar . . . zu verbreiten.“ Die Erfahrungen des Prozesses gaben dem Prokurator volles

⁴² An Be 31. 10. 93; Be an Bo 11. 12. 93 fc 4 n 48 Kopie; an Qu 28. 5. 94; an Be 3. 10. 93; an Qu 13. 8. 93; 26. 9. 93 f 11. Auch von Seite der in Salzburg dozierenden bayerischen Benediktiner wurden Bo Vorwürfe gemacht; an Qu 7. 8. 94; 12. 9. 93; Bemerkungen Be's: an Qu 3. 10. 93; 14. 11. 93; 21. 10. 93; 17. 4. 94; an Be 26. 12. 93; an Qu 23. 1. 94; Bo mußte sich vom Scheyerer Prior auf seinen unklugen Brief (s. S. 249) hin sagen lassen, er solle mit seinen Drohungen die Klöster in Ruhe lassen, auf deren Kosten er unterhalten werde: P. Rupert Mozl an Bo 15. 12. 93 fc 4 n 56 Kopie.

Recht, letzteres zu betonen. Daß bei Oberhueber selbst das Gegenteil der innerhalb der Kongregation geäußerten Befürchtung zutraf, nämlich des Prokurators Anwesenheit in Rom, errege beim Luzerner Nuntius Anstoß und bei den Bischöfen weitere Feindseligkeiten, ergibt sich, wenigstens im letzteren Fall, aus dem früher Gesagten. Diese Bedenken mußten vordringlicheren Gründen weichen, die Bonaventura später also anfügte: „Ich kenne den Zustand unserer jungen (noch zu wenig gefestigten) Kongregation zu gut und die gebräuchliche Politik dieses (des römischen) Hofes, um mit gutem Gewissen und mit Rücksicht auf das Gemeinwohl der Kongregation raten zu können, überhaupt keinen Wächter hier an der Kurie zu lassen, solange die Kongregation nicht in sicheren Stand gesetzt und in ihrem Rechtsbesitz erstarkt ist“; so „muß einer von den Unsrigen hier mit guetten manieren subsistieren; wird mit selbigen nit geringe Politik brauchen müssen“. Dabei denkt man, wie Bonaventura selbst, unwillkürlich an Scarlatti und seine Wühlarbeit gegen die Klöster. Aus demselben Grund auch widerrieten Schmidt und Vacchiery, trotz ihrer Unzufriedenheit mit dem Prokurator, dessen Abberufung, obwohl sie ihm gleichzeitig damit drohten: „Weil aber Scarlatti nicht berührt werden darf, so haben wir zusamb gedupft Herrn Bonaventuram, als den Augapfl des Signore Abbate (sc. um in jenem zugleich) Scarlatti mit einem (Brief des Inhalts) zu berieren: daß weillen die causa — der Romäner fragen und sagen nach — eines weithern nit bedörffe, zu Einziehung der Unkosten das Prokuratorium aufgehebt werden derffte. . . . Man solle also nur Bonaventura heraufschikhen und Scarlatti dieses Spill allein in Händen lassen (wie die Kongregationsäbte wollten): wie wird aber dies für böse Konsequenzen haben, wie in dieser kurzen Zeith wir schon ein und andern Vogl (über Scarlattis Wühlereien) singen hören“ (vgl. cp. 2 Anm. 7). Zum Erfolg aber kamen Oberhuebers Anstrengungen in dieser Sache erst durch Scarlatti selbst, der aus seinen diplomatischen Erwägungen heraus (vgl. cp. 2 Anm. 13) für die Beibehaltung des Generalprokuratoriums war. Auf seiner Reise nach Belgien, die Abbate Scarlatti im Oktober 1694 antrat, besprach er sich in Benediktbeuren mit dem Abtpräses und dem Kongregationssekretär. Bei der Ängstlichkeit, die Abt Bernhard und P. Quirin im Umgang mit Scarlatti bekundeten, gab dessen diesbezügliche Wunschesäußerung den Ausschlag. Es wurde verabredet, das Generalkapitel solle die Beibehaltung des Generalprokuratoriums und einen festen Gehalt für den Generalprokurator bestimmen⁴³.

⁴³ An Be 31. 10. 93; an Qu 3. 10. 93; Bemerkungen Be's; an Be 10. 7. 94; Va und Sch an Qu 28. 11. 93 fc 11 n 56; an Qu 2. 10. 94. Auf dem Rück-

Oberhueber aber trug sich mit Resignationsgedanken, seit er die unverdienten Vorwürfe und die engherzige Gesinnung der Äbte im allgemeinen und im Punkt des Generalprokuratoriums insbesondere bitter erfahren hatte müssen. Seinen Kritikern hält er entgegen: „Ich weiß kein besseres Mittel, sich an mir zu rächen (sc. für meine scheinbar anmaßenden Briefe nach Scheyern und St. Emmeram — vgl. oben S. 249), als mich zurückzurufen. Da werde ich nicht mehr anstoßen, weil ich heiliges Schweigen beobachten werde.“ „Wenn ich persönlich nicht den allgemeinen Nutzen und das Wohl des Ordens tiefer im Herzen und nur mein eigenes Vergnügen im Auge hätte, hätte ich mich einst (d. h. gleich nach dem Prozeß) entschließen können, um solchen Lamentationen den Weg abzuschneiden, unverhofft nach Deutschland zu gehen . . . und dahin könnte ich mich streng genommen auf Grund meines Stabilitätsgelübdes zurückziehen zur Abhilfe solcher Unkosten und zur Beseitigung des Ärgernisses für die Kleingläubigen. Ich gebe gerne zu, daß man meines conduits halber unzufrieden ist, und man Ursach hat, mich von meinem Amt zu entfernen — und ich bitte demütig darum. Wenn nicht mein Abtpräses wäre, würde ich sofort gehen und eilend zu meinen Mitbrüdern gehen, besonders, weil ich mich niemals (sc. habe) zu dieser Promotion verstehen und akkomodieren wollen (vgl. cp. 1, 4). . . Sollte es geschehen, daß Euer Gnaden (= Abt Bernhard) im künftigen Generalkapitel nicht mehr Abtpräses werden . . ., dann hält mich keine Gewalt mehr hier⁴⁴.“

Vorübergehend äußerte Oberhueber seinen Entschluß, auch gegen den Willen seiner Oberrn heimzukehren, nachdem er seine „Sach in Welschland recht eingerichtet habe“: „Fehlt nichts mehr als einiges Erforderliche bis zum Mai zu legitimieren.“ „Denn ich möchte“ schreibt er resigniert, „meinen Geist weglenken von allen Rechtsgeschäften und mich ganz der religiösen Ruhe und der heiligen Einsamkeit weihen und über meine Sünden wahrhaft Buße tun.“ Nach langem Schwanken legte Oberhueber sein Amt unterm 5. Juni 1694 in die Hände seines Abtpräses zurück und zwar, wie er es nachträglich begründete, gemäß der Statuten, welche nach drei Jahren die Resignation nicht lebenslänglicher Ämter vorschreiben; ferner schien ihm sein

weg von Belgien sollte Sc im Namen ME's mit der spanischen Krone verhandeln, vermutlich in der Sache der spanischen Erbfolge, auf die ME rechnete; an Qu 23. 10. 94; vgl. Riezler 7, 430ff. Sc reiste von Rom am 18. 10. nach Bayern über Venedig—Bologna—Mittenwald (hier am 3. oder 4. 11.) nach Benediktbeuren, den umgekehrten Weg, auf dem Bo nach Rom gekommen war; vgl. cp. 1, 1; Sc (Bologna) an Qu 30. 10. 94 f 101; Be an PrB 25. 4. 95 fc 69; an Qu 1. 1. 95; 2. 4. 95; an Qu und Be 11. 12. 94; an Qu 19. 2. 95; 13. 11. 94; 17. 7. 94; 12. 9. 93.

⁴⁴ An Be 31. 10. 93; 26. 12. 93; an Qu 21. 11. 93.

Vorgehen auch deshalb angebracht zu sein, wie er weiter darta, „um den andern Prälaten dadurch zu verstehen zu geben, daß ich meinesteils so großen gusto nit habe, alhir zu stehen, die (sc. Prälaten) auch folglich nit sagen mechten, als nütze eine weitere Verlängerung meines Hierstehens zu wenig.“ Bonaventuras Abdankungsgesuch wurde aber nicht angenommen, sondern als Ungehorsam getadelt. Als Oberhueber im März des folgenden Jahres zwar nach Hause, aber trotz früherer Zusicherung nicht zum Generalkapitel berufen wurde, faßte er das als stillschweigende Erlaubnis zur Resignation auf und erneuerte diese am 19. März 1695, aber wieder umsonst. Erst das Generalkapitel sollte entscheiden, ob er von seinem Amt zu entlassen sei. Bonaventura war aber seitdem fest gewillt, nach dem Generalkapitel nicht mehr nach Rom zurückzukehren. — Entscheidend aber für den weiteren Gang der Dinge war, daß die Verhandlungen wegen der oberpfälzischen Klöster nicht durch die Abberufung Oberhuebers unmittelbar vor dem Generalkapitel ihren wärmsten Verfechter verloren. Damit kann die Darlegung zurückkehren zu den Fragen um die Wiederherstellung der oberpfälzischen Klöster⁴⁵.

3. P. B. Oberhueber und das Generalkapitel d. J. 1695.

Ob und wie weit Bonaventuras Vorschläge zur Wiedererrichtung der oberpfälzischen Klöster der Ausführung näher gebracht wurden, hing nicht nur davon ab, ob das Prokuratorium aufgehoben wurde, sondern in zweiter Linie auch davon, ob der Prokurator im kommenden Generalkapitel persönlich dieser Sache Nachdruck verleihen konnte. Deshalb bemühte sich Oberhueber mit seiner ganzen Überzeugungskunst darum, zum Generalkapitel berufen zu werden; Scarlattis Fürsprache unterstützte ihn hiebei. Es war das nicht allein der oberpfälzischen Klöster wegen. Die Äbte sollten über seine Amtsführung Rechenschaft erhalten und auch Aufklärung darüber, wie notwendig ein Generalprokurator sei; sie würden dann die Kosten für diesen williger bestreiten. Der Prokurator beabsichtigte ferner, sie darüber aufzuklären, daß es um die Exemtion nicht so

⁴⁵ Als der von Bo angesetzte Zeitpunkt zur Heimreise in die Nähe rückt, ist er sich unschlüssig; sein um diese Zeit ablaufender Mietvertrag läßt ihn in Tegernsee leise anklopfen, was seine Obren mit ihm vorhätten. Va faßt falschen Argwohn gegen Sc: „Die Anfrag ist gewaltig subtile und heißt meines behalts soviel, daß die guette, geltsichtige Romäner zu wissen verlangen, ob sie dem Herrn P. Bonaventura oder in seiner Persohn denen Herren Kongregationsgenossen noch länger oder kurzer Zeit die platten zu scheeren haben, damits dem Messer eine schneid geben khönden . . . ; wan der anfrag sub dubio beanthworht wurde, khunds nit schaden“. an Qu 21. 11. 93; 17. 4. 94 Va's Anmerkung; an Be 5. 6. 94; 10. 7. 94; an Qu 26. 6. 94; Va an Qu 3. 6. 94 f 59; an Qu 19. 3. 95; 28. 5. 94; an Qu 1. 4. 95.

schlecht stehe, wie manche meinten; wie die Äbte überhaupt den Stand und das System der Kongregationsangelegenheiten noch nicht erfaßt hätten und vom Generalprokurator darein einzuführen seien. Oberhueber wollte auf Grund dessen über die künftighin zu behandelnden Angelegenheiten Vortrag halten, bestimmte Beschlüsse darüber anregen, wie beim Luzerner Nuntius und an der Kurie die Wiederherstellung der verödeten Klöster in die Wege geleitet werden könne und wie die Kongregationsgeschäfte ganz allgemein in der am römischen Hof und bei den übrigen exemten Orden üblichen Art durchzuführen seien. Zu diesem Zwecke mußte der Generalprokurator den Abtpräses und den einen oder andern Abt persönlich sprechen; es war auch wünschenswert — Bonaventura schreibt das vor seiner zweiten Resignation —, daß der Prokurator die Verhältnisse innerhalb der Kongregation in Augenschein nehme und auf Grund dessen dem Luzerner Nuntius und den Kardinälen der S. C. Deputata berichte⁴⁶. Wegen der Kosten wollte aber auch der Prokurator nicht ohne Zustimmung der übrigen Kongregationsäbte die Reise zum Generalkapitel unternehmen. Unmittelbar vor dem Generalkapitel wurde des Prokurators Erlaubnis zum Zutritt dazu durch den Kongregationssekretär soviel wie abgefragt. Heimkehren zwar sollte Bonaventura. Am 4. oder 5. Mai nahm der Prokurator von Rom Abschied, reiste über Loretto an die Adria und zu Schiff nach Venedig; von da aus meldet er, mit einem Tag Verspätung sei er hier am 20. Mai 1695 morgens „glücklich angekommen, obschon gestern Abend ein heftiger Sturm... uns zwang, in ein sogenanntes derff (= Dorf) Palestina zu fermieren“. Nachdem er in Venedig beim bayerischen Postagenten Trevano Geld oder eine gute Gelegenheit zur Weiterreise zu erhalten gesucht, kam er auf dem kürzesten Weg Ende Mai nach Tegernsee. Das Generalkapitel, das schon für 17. April in Andechs angesetzt worden, und wozu Bonaventura vollkommene Ablässe erwirkt hatte, war wegen der Zeit der Wallfahrten bis 20. Juni verschoben worden. Oberhueber hatte sich bereits darein ergeben, daß er zu den Beratungen des Generalkapitels nicht zugelassen werde und hatte schriftlich beim Abtpräses Bernhard und seinem Kongregationssekretär P. Quirin mit allem Nachdruck darauf gedrängt, die Beratungen über die oberpfälzischen Klöster in den Mittelpunkt der Verhandlungen zu stellen. Für alle Fälle hatte sich der Prokurator in Privataudienz ein Schreiben des Papstes und des Ordensprotektors und Kardinals d'Aguirre an die versammelten Äbte verschafft, um im Generalkapitel wirksamer vorgehen zu können, nachdem ihm unmittelbar vor seiner Abreise erneut er-

⁴⁶ An Qu 23. 1. 94; an Be 10. 7. 94; 19. 2. 95; 26. 2. 95; an Qu 19. 6. 94; 5. 3. 95.

öffnet worden war, er werde vielleicht zum Generalkapitel beigezogen. D'Aguirres Brief setzte dies auch voraus. Noch dazu erklärte ein Schreiben des Subdelegaten Constante an den Abtpräses, hinter dem Oberhuebers Einfluß stand, die Abordnung des Generalprokurators zum Generalkapitel für notwendig, weil er so gut empfohlen aus Rom zurückkomme. Constante wünschte Oberhuebers Beziehung auch darum, weil viele Angelegenheiten zur Verhandlung stünden. Dadurch, sowie durch die Überreichung der Schreiben selbst, die Oberhueber unmittelbar vor Beginn des Generalkapitels am 15. Juni vornahm, veranlaßt, genehmigten die Äbte durch Beschluß, daß der Generalprokurator der Versammlung der Äbte beiwohne, „damit er ihre Beratungen höre und in allen vorkommenden Fällen die entsprechende Information erteilen könne“. Der Generalprokurator erhielt aber nicht das Recht der Konventdeputierten im Generalkapitel, deren jeder beratende Stimme hatte und die aus ihrem Schoß vier „Patres Vocales“ mit aktivem Stimmrecht, gleich dem der Äbte, wählen konnten⁴⁷.

Das Generalkapitel, das vom 20. bis 23. Juni tagte, sollte, nach dem Schreiben des bisherigen, eben damals abtretenden Nuntius in Luzern an die versammelten Äbte, sich zum Ziel die größere Ehre Gottes, die Wahrung der Regulardisziplin und die Förderung der jungen Kongregation nehmen. Es kam denn auch zu folgenden Ergebnissen:

1. Gegen alle, die aus der Kongregation austreten oder an Austritt denken, kann der Abtpräses mit Exkommunikation vorgehen und, wenn das nicht hilft, sie dem „bracchium saeculare“ überantworten. Damit setzte sich Oberhuebers gemäßiger Standpunkt durch, der in solchen Fällen nicht Rom und auch die Exkommunikation nur im äußersten Fall bemühen wollte (vgl. cp. 1, 5).
2. An die *Camera Apostolica* zahlt die Kongregation jährlich einen Dukaten, um den Bestand der Exemtion zu dokumentieren. So hatte Scarlatti dem Abtpräses geraten. Es war eine ergänzende Maßnahme zum Ergebnis des Exemtionsprozesses und entthob den Prokurator zum Teil der Sorge, die Exemtion auf mittelbarem Weg von der Kurie anerkennen und bestätigen zu lassen (vgl. cp. 5, 1).
3. Alle Novizen müssen in das gemeinsame Noviziat geschickt werden; nicht einmal der Abtpräses kann von dieser Vorschrift der Statuten dispensieren. Ein Schreiben des Luzerner Nuntius an den Abtpräses forderte diesen auf Veranlassung des Generalprokurators auf, die Beobachtung der Statuten den versammelten Äbten besonders einzuschärfen. Den Übertretungen dieses Punktes, deren radikale Bekämpfung den Prokurator und sein Amt mißliebig gemacht hatte, wurde so von maßgebender Stelle aus und wirksam vorgebeugt.
4. Innerhalb des Kommunistudiums errichtete das Generalkapitel einen eigenen Lehrgang für kanonisches Recht auf Anregung des Prokurators (vgl. S. 260) und dank Prielmayers Freigebigkeit, der hiezu 1000 fl.

⁴⁷ An Qu 23. 1. 94; an Be 19. 2. 95; an Qu 22. 4. 95; 30. 4. 95; vgl. Riezler 8, 457; Annales 1695 S. 112; an Qu. 2. 4. 95; 19. 3. 95; 25. 3. 95; 9. 4. 95; 18. 4. 95; Innocenz XII. (Maria Maggiore) an die bayer. Äbte 2. 5. 95; zitiert in den Annales 1695 S. 113; an Qu 22. 4. 95; Vogg S. 21.

- und einen Teil seiner wertvollen Bibliothek stiftete. Der Professor des ersten kirchenrechtlichen Studienlehrganges wurde P. Ägidius Kibler, der gelehrte Verfasser des „*Collectarium Privilegiorum*“, einer Zusammenstellung der Ordenprivilegien (s. Bd. 53, S. 201); zwei weitere Professoren wurden für die Hl. Schrift und für die Glaubenskongregation bestellt. Wenn zuweilen die Rechtsstudien innerhalb der Kongregation nicht errichtet werden können, dürfen Kleriker, aber nur mit der dem Generalkapitel vorbehaltenen Erlaubnis, an Universitäten, wo kanonisches und weltliches Recht gelehrt wird, geschickt werden. Auch diese starke Einschränkung des für das wissenschaftliche Leben der Kongregation notwendigen Universitätsbesuches ging offenbar auf Oberhueber zurück (vgl. S. 259). Erstaunlich ist auch hier die rasche und weitgehende Durchführung von Oberhuebers zum Studienbetrieb geäußerten Gedanken⁴⁸.
5. Abt Bernhard nahm auf das Drängen der Äbte und vor allem des Luzerner Nuntius das Amt des Abtpräses wieder an. Oberhuebers Verdienst war es, den bewährten Abt, trotz dessen festen gegenteiligen Willens von den Resignationsabsichten abgebracht zu haben, indem er sich an die Vermittlung des Nuntius und des Kardinals d'Aguirre (s. n. 6) erfolgreich gewandt hatte⁴⁹.
6. P. B. Oberhueber wurde weiterhin als Generalprokurator in Rom aufgestellt. Auf seiner Rückreise hatte er den neuen Nuntius zu informieren. Zu seinem Unterhalt wurden sogar mehr, als Scarlatti beantragt hatte (500 fl.), nämlich 600 fl. angewiesen. Offenbar waren auf dem Generalkapitel alle Unstimmigkeiten zwischen dem Generalprokurator und den Äbten behoben worden. Oberhueber mußte es mit diesen versöhnen, daß sie seinen Bestrebungen so weitherzig entgegenkamen. Auf die Prälaten machte die Empfehlung des Generalprokurators von höchster kirchlicher Seite großen Eindruck, besonders, wenn der Ordensprotektor und Kardinal d'Aguirre der Persönlichkeit Oberhuebers auf Grund von dessen Wirken in Rom folgendes Zeugnis ausstellte und dabei dessen Ratschläge mit den Worten befürwortete: „P. Don Bonaventura Oberhueber, der mir ganz besonders teuer ist, wird bald in sein Kloster zurückkehren und zum Generalkapitel kommen. . . Ich trage nicht Be-

⁴⁸ Be an PrB 28. 6. 95 fc 69; vgl. *Protocollo sive relationes de actis in Capitulis Generalibus . . . compendium sive conspectus Capitulorum Generalium* fc 13; NL an die bayer. Äbte 10. 4. 95; *Annales* 1695 S. 116; an Qu 19. 3. 95; Be an PrB 25. 4. 95 fc 69; an Qu 16. 10. 94; vgl. Lindner, *Schriftsteller* S. 32; Schmid S. 110; Fink S. 85.

⁴⁹ Be an PrB 28. 6. 95 fc 69; 25. 4. 93 fc 69; an Qu 19. 3. 95; mit dem NL, Msgr. Marcello d'Aste (1692—1695) muß es Bo gut verstanden haben; beider Bestrebungen waren gleich ideal; von d'Aste lautet eine Charakteristik: „è dotto, attendo pio giusto, caritativo, puntuale, officioso e zelante: Pastor 14, 1133; auch nach Bo galt er an der römischen Kurie sehr viel; er werde mit der Zeit eine höhere Würde erhalten; tatsächlich wurde d'Aste am 14. 11. 1699 Kardinal: an Be 19. 2. 95; Pastor 15, 409ff. Kurz vor dem Gen.-Kap. 1695 war d'Aste nach Rom abberufen worden, durfte aber noch einige Monate in Luzern bleiben. Sein Nachfolger wurde Msgr. Michel Angelo de Conti, Titularerzbischof von Tarsus. Dieser stieg am 7. 6. 1706 zum Kardinalat und am 8. 5. 1721 zur höchsten kirchlichen Würde als Innocenz XIII. (—1724) empor: Pastor 15, 406ff. Bo läßt durch Baron I. B. von Scarlatti den Kardinal Spada im Namen des bayerischen Kurfürsten bitten, er möge im Namen des Papstes die bayer. Kongregation der besonderen Obhut des neuen Nuntius empfehlen; ME wurde von Bo durch Pr um ein Gleiches ersucht; an Qu 9. 4. 95; der neue NL gedachte die Visitation, die sein Vorgänger in der Informationssache hatte vornehmen wollen, aber nicht hatte können, durchzuführen. Trotz dieses Übereifers wurde nichts daraus; an Qu 19. 3. 95; *Annales* 1695 S. 116.

denken, ... Euer Gnaden (den Abtpräses Bernhard) und alle Hochwürdigsten Äbte zu bitten ... von ihm vernehmen zu wollen, was nach meiner, ihm gegenüber wiederholt geäußerten Meinung der Kongregation zum Vorteil ist. Um weiteren Erfolg und noch größere Mehrung für die Kongregation zu erzielen, möge der Abtpräses (s. n. 5) mit gewohntem Eifer stets wachen, besonders, was die Studien und das gemeinsame Noviziat betrifft. ... Ich empfehle des weitern Euer Gnaden mit allem mir möglichen Nachdruck den P. Bonaventura, einen Ordensmann von bester Art und großer Klugheit. Sie können versichert sein, daß er von Rom zum Leidwesen aller seiner Kollegen scheidet und es wird mir immer besonders am Herzen liegen, daß er von Euer Gnaden mit dem früheren Wohlwollen angesehen wird. ...“

7. Die oberpfälzischen, unter Administration stehenden Klöster erhalten eigene Äbte.

Aus den Kongregationsannalen sind die Beweggründe herauszuhören, welche Oberhueber, wie früher schriftlich, so jetzt persönlich mit aller Eindringlichkeit in Gegenwart der Äbte wiederholte. Erstaunlich ist, wie rasch trotz unlegbar großer Schwierigkeiten die Durchführung dieses letzten Beschlusses gelang. Wenige Tage nach dem Generalkapitel schon kündete Abtpräses Bernhard dem Gönner am bayerischen Hof in Brüssel, Prielmayer an, in Reichenbach, das St. Emmeram unterstand, werde voraussichtlich ein Mönch dieses Klosters, P. Odilo Mayrhofer, vom Emmeramer Prälaten als Abt eingesetzt⁵⁰.

Auch bei Ens Dorf dachte damals bereits der Abtpräses daran, dort einen Abt aufstellen zu lassen, bald auch wurde dasselbe für Weißenohe und Michelfeld geplant. Jetzt erwies sich als segensvoll, daß die Wahlen in Prüfening und St. Emmeram der Kongregation wohlgesinnte Äbte geschenkt hatten, dank der weisen Leitung Bernhards, von der auch der Generalprokurator gerne gelernt hatte. Vom Kurfürsten war für diese Pläne der Konsens erbeten und alsbald gewährt worden. Nach Verhandlungen zwischen dem Abtpräses und Constante als Subdelegaten und zugleich Kurfürstlichem Kommissär, der verdienstvoll mitwirkte und dem Abt von St. Emmeram als 1. Visitor, ernannte dieser am 12. September als Abtadministrator von Reichenbach seinen P. Odilo zum Abte dieses Klosters. Eine Abtwahl konnte hier schon deshalb nicht stattfinden, weil hier nicht die zur Ausübung des Abtwahlrechts genügende Zahl von Professoren vorhanden war. In Ens Dorf bestellte am 15. September Abt Otto von Prüfening, der Administrator dieses Klosters, seinen Studienfreund, den Generalprokurator, unsern P. Bonaventura Oberhueber zum Abt, damit, wie Abt Bernhard in dem obenerwähnten Brief an Prielmayer schrieb, er an der Kurie als Generalprokurator höheres Ansehen genieße; auch er, Bernhard, wolle dessen Beförderung nicht verhindern, wenn er

⁵⁰ Be an PrB 25. 4. 95 fc 69; 28. 6. 95 fc 69; an Qu 12. 2. 95; 19. 3. 95; Annales S. 120.

auch andererseits keinen Grund habe, ihn zu entlassen (sc. nach dem Grundsatz: Promoveatur, ut amoveatur). Auch der Kurfürst gab gerne zur Abternennung Oberhuebers „wegen dessen guter Qualitäten und Verdienste um die ganze Kongregation“ seine Zustimmung. Der Generalprokurator selbst hatte vor und nach seiner ernstgemeinten Resignation sich dafür eingesetzt, dem künftigen Generalprokurator zur Bürde auch die Würde zu geben, weil es „höchst anständig, daß ein hier (in Rom) subsistierender Prokurator in selbiger (Abt-)Würde stehe, weil alle andern (Orden), so mitrata capita in superioribus venerieren, ihre Prokuratoren aus der Reihe der Äbte nehmen“. Zu dieser Bemerkung Oberhuebers wird später noch Stellung zu nehmen sein. Ihre Bestätigung erhielten Abt Odilo von Reichenbach und Abt Bonaventura von Ens Dorf vom Luzerner Nuntius am 15. November 1695, weil der Regensburger Bischofsstuhl verwaist war. Jener erhielt in Regensburg noch 1695 die Abtweihe, Oberhueber die seine erst im folgenden Jahre zu St. Calixt in Rom von Bischof Sperellino, dem Vizegerens der hl. Stadt, unter Assistenz des Abtes von St. Paul, Placidus del Balso und Abt Joseph Maria Barberio, dem Generalprokurator der Cassinenser⁵¹.

Nicht so einfach konnten die Äbte in Michelfeld, wo P. Albert von Oberaltaich aus dem Kloster des Abtadministrators zum Abt ernannt worden war, und in Weißenhohe, das wie Ens Dorf unter Prüfening's Verwaltung gestanden hatte, und jetzt aus diesem Kloster P. Johann Gualbert als Abt erhielt, in ihre Rechte eingesetzt werden. Beide Klöster lagen in der Diözese Bamberg. Wie die Bamberger Bischöfe schon früher mit den bayerischen Kurfürsten um beide Klöster gestritten hatten, so machte Bamberg jetzt auch den Benediktinern Schwierigkeiten. Nach langwierigen Verhandlungen in den folgenden Jahren erwirkte unser Generalprokurator 1699, daß die Konfirmation beider Äbte nicht in Bamberg, sondern in Luzern erholt werden konnte⁵².

⁵¹ Be an PrB 28. 6. 95 fc 69. Dem Abtadministrator fiel unter obigen Umständen das Ernennungsrecht zu: *Annales* 1695 S. 123/4; ME an Prüfung 6. 6. 95 fc 69; 17. 8. 95 fc 1 n 6 Kopie; Fink S. 52 läßt Bo fälschlich seit 1694 Administrator von Ens Dorf und seit 1695 durch Ernennung des Abtes Bernhard Abt von Reichenbach sein; dieses wurde er tatsächlich erst 1699; und blieb als solcher, was ebenfalls gegen Fink festgestellt sei, sein Leben lang Generalprokurator; s. Bd. 53 S. 184; an Qu 30. 1. 94; *Annales* 1695 S. 125; Bo (Luzern) an Qu 15. 11. 95; die Zeremonie der Konfirmation schildert Bo an Qu 24. 12. 95; hier auch dankt Bo dem Fr. Heinrich Zollikofer für den Plan zum Ausbau seines Klosters Ens Dorf; vgl. Lindner, *Familia* n 700.

⁵² *Annales* 1695 S. 125; Riezler 8, 549; Molitor 2, 553 ff.; *Responsiones Congregationis Bened. Bavaricae ad causas et motiva Reverendissimi D. Ordinarii Bambergensis... conscriptae et combinatae a P. Quirino... Tegernseensi* ... 1. 1. 1697 fc 6; *Annales* 1695 S. 124 ff.; archivalische Inhaltsangabe zu fc 3 R. 5. 9. und fc 15 ad annos 1696—1698.

Verloren blieben aber der Kongregation die von den Bischöfen einzelnen Kongregationsklöstern weggenommenen Pfarreien. 1691 hatte Scarlatti mit Rücksicht auf die Bischöfe nicht an diese Sache rühren lassen (vgl. Bd. 53 S. 201). Um die Bischöfe nicht noch mehr zu reizen, durfte es die Kongregation erst recht nicht während des Prozesses wagen. Es war vorauszusehen, daß die römische Kurie, um den deutschen Fürstbischöfen einigermaßen Genugtuung zu verschaffen, zu deren Gunsten entscheiden würde. Nach dem Prozesse tat die Kongregation gut daran, alles zu vermeiden, was die Bischöfe aufs neue herausfordern konnte und darum auch die Pfarreien weiterhin auf sich beruhen zu lassen⁵³.

Damit blieb dem Prokurator die Voraussetzung versagt, unter der er einen andern Lieblingsgedanken leichter hätte verwirklichen können, den Beitritt der außenstehenden Klöster zur Kongregation. Große Aussicht bestand bei Ettal. Dessen Abt stand mit dem Benediktbeurer Abt Eililand Öttl, dem nachmaligen Kongregationspräses in freundschaftlicher Beziehung und korrespondierte mit dem Ordensprotektor und Kardinal d'Aguirre, dem er auch Thesen seiner Untergebenen widmete. D'Aguirre warb bei ihm auch zum Beitritt in die Kongregation. Der Abt entschuldigte sich — damals schwebte der Exemtionsprozeß der bayerischen Benediktiner mit den Bischöfen —, es seien so viele Ordinarien gegen die Exemtion, die seinem Kloster Ungelegenheiten bereiten könnten. Zum Generalkapitel 1695 wollte Oberhueber, daß Ettal eingeladen werde; es fehlte ihm die Zeit, auf seiner Reise nach Bayern dort persönlich vorzusprechen, wie er und auch der Abtpräses wünschten. So blieb auch hier alles beim alten. Niederaltaich ließ vorübergehend ebenfalls hoffen, daß es sich der Kongregation anschließe. Von einer Einladung dieses Klosters zum Generalkapitel riet der Prokurator ab, damit die Kongregation nicht an den dort zuständigen Passauer Bischof gerate. — Was schon für das Generalkapitel 1692 in Aussicht genommen worden war, das beschloß jenes vom Jahre 1695, durch römische Erlasse, durch sogenannte Compulsa die übrigen außenstehenden Benediktinerklöster in die Kongregation zu zwingen. Abt Bernhard wandte sich deshalb an Prielmayer um Vermittlung beim Kurfürsten; Prielmayer dürfte aber, wie seinerzeit Bonaventura (1691/92 vgl. cp. 1, 5) gegen Zwanganwendung gewesen sein und deshalb wurde hierin wohl nichts weiteres unternommen⁵⁴.

⁵³ An Be 19. 7. 92. Bo hatte zwar während des Prozesses Schritte unternommen, sie waren aber bei Msgr. Altoviti's Bedachtsamkeit zum Glück nicht weit gediehen: an Schw 3. 1. 93; an Be 6. 9. 92; an Qu 19. 12. 93.

⁵⁴ An Be 29. 2. 95; an Qu 4. 10. 92; 11. 10. 92 f 34—36 38; 22. 11. 92; 2. 4. 95; 26. 2. 95; Bo (Venedig) an Qu 20. 5. 95; an Qu 2. 2. 92; Be an PrB 28. 6. 95 fc 69; vgl. Molitor 2, 561.

Nachdem Abt Bonaventura den P. Anselm Claus als stellvertretenden Administrator in Ens Dorf zurückgelassen hatte, kehrte er als Generalprokurator anfangs November über die Schweiz und Luzern, wo er den neuen Nuntius informierte, nach Rom zurück. Hier traf er am 8. Dezember 1695 zu neuer prokuratorischer Tätigkeit ein. Darüber wurde bereits berichtet, soweit es zur Abrundung dieser Abhandlung nötig erschien⁵⁵.

VI. Kapitel. P. B. Oberhueber, sein Amt und sein Werk.

1. Zur Würdigung von P. B. Oberhuebers Persönlichkeit.

Um zu ermes sen, in welchem Maß der Segen des Generalprokuratoriums von der Person des Amtsinhabers abhing, dazu genügt ein Hinweis auf die Tätigkeit des P. Ulrich Staudigl verglichen mit der des P. Bonaventura Oberhueber. Jener machte sich und die Kongregation unmöglich. P. Bonaventura gewann durch sein Geschick die allgemeine Hochschätzung für sich und für die Kongregation. Das Geheimnis von Oberhuebers Erfolgen bestand darin, daß er einfältig wie die Tauben und klug wie die Schlangen war. Nur so konnte er Scarlatti beikommen¹, zum Segen für die Kongregation, wenn gleich

⁵⁵ Bo (Lindau) an Qu 9. 11. 95 f 42; Bo (Luzern) an Qu 15. 11. 95 f 45; an Qu 10. 12. 95 fc 15 ad annum 1695.

¹ Einen kleinen Begriff von dem Umtrieb, den Sc z. B. in seiner einen Eigenschaft als bayerischer Agent innerhalb erstaunlich kurzer Zeit zu entwickeln verstand, mag dessen eigener Bericht über die römischen Feierlichkeiten aus Anlaß der Geburt des bayerischen kurfürstlichen Erstgeborenen geben; darin konnte er seine Tüchtigkeit im Dienste des bayerischen Hofes vorteilhaft hervorheben. Der Bericht sei inhaltlich wiedergegeben (vgl. auch S. 60): Samstag 29. 11. 1692 kam ein außerordentlicher Kurier von Brüssel und teilt dem Papst, Sc usw. die Geburt des kurfürstlichen Erstgeborenen mit. Sc bat darauf S. Heiligkeit um die Erlaubnis, daß dies Ereignis in Rom mit einem feierlichen Te Deum begangen werde. Das wurde genehmigt. Die Kirche vom Siege der beschuhten Karmeliter nahe den Thermen, denen vom Kurfürsten Maximilian viel Wohltaten gespendet worden waren und die ein wundertätiges Bild der Mutter Gottes besaßen, mit dem der gottselige P. Dominico seinerzeit am Weißen Berg die katholischen Soldaten ermutigt hatte (vgl. Riezler 5, 172), war darauf mit dem Bild des Papstes und des bayerischen Kurfürstenpaares geschmückt. Nachdem Sc alle Einladungen erlassen hatte, war am Morgen des 14. 12. Pontifikalamt, gehalten von einem Msgr. Visconti (vgl. Pastor 14, 1083), an dem sich der Patriarch von Konstantinopel und von Jerusalem, die Kardinäle Goes, d'Aguirre und andere Erzbischöfe und angesehene Prälaten, der Fürst und kaiserliche Gesandte Anton von Liechtenstein, seine Gemahlin und Tochter, die Gemahlin des Residenten von Savoyen, des Gesandten von Bologna und viele andere Damen von Stand sowie der Großteil der Vertreter der auswärtigen Fürsten beteiligten. Es war großer Andrang von Leuten jeder Nationalität, so daß die Kirche den Zustrom nicht fassen konnte. Während des Amtes zelebrierten der Generalvikar des Dominikanerordens und viele Generale und Generalprokuratoren anderer Orden. Musik und Gesang ertneten allgemeinen Applaus. Während des Te Deum wurden im Umkreis der Kirche 150 Geschützsalven abgegeben. Hernach wurde ein solennes Frühstück gegeben.

nur unter hohen materiellen Opfern. Darf man doch behaupten, ohne etwa zu übertreiben, daß der Prozeß der Bischöfe in erster Linie durch Bonaventuras Klugheit abgewehrt wurde. Hätte sich Scarlatti ausschließlich auf die Seite der Bischöfe und Kargs gestellt, so wäre deren Sieg zweifelsohne unausbleiblich gewesen. Oberhueber war es, der das — mit Hintansetzung seiner Person zugunsten des Wohles der Kongregation — zu verhindern wußte, sowie er es verstand, den Prozeß gegen die Bischöfe, richtiger gesagt gegen Karg zu führen, also ohne jene erst recht gegen die Benediktiner aufzubringen und ohne den Gegensatz zwischen Bischöfen und Klöstern zu verschärfen; im Gegenteil, das Verhältnis zwischen beiden Parteien stand nach dem Prozeß besser als vorher dank Bonaventuras großem Takt. Seine Einfalt eroberte sich die Menschen, den Menschenkenner Scarlatti ebenso wie auch seine Amtsgenossen, ferner die Kurialen und die Kardinäle. Sie gab ihm aber auch den unbeirrbaren Glauben an die gute Sache. Wenn dieser Glaube zum Übereifer wurde und Oberhueber tadelnswerten Konventen und Äbten gegenüber zu unklugen Maßnahmen fortriß, so verlieh er ihm dabei dennoch die nötige unbeugsame Festigkeit; wollte er doch lieber Verkenning und den Verlust seines lieb gewordenen Amtes auf sich nehmen, als einen Schaden an der guten Sache verantworten. Ohne diesen zuweilen naiv scheinenden Optimismus hätte Bonaventura nicht mit der bewundernswerten Zähigkeit, allen Schwierigkeiten zum Trotz

Zur Anbetung des ausgesetzten Allerheiligsten erschien auch der Papst. Bei dieser Funktion wurde er von den Kardinälen Spada, Colorado, Ottoni, Panciatici und Albani unterstützt. Es kamen alle Kardinäle, soweit sie nicht durch Krankheit verhindert waren. Zur Feier wurden Illuminationen mit venetianischen Fackeln veranstaltet, und zwar gingen mit ihrem Beispiel voran Kardinal Goes und d'Aguirre, der kaiserliche Gesandte, der von Spanien, von Portugal, von Savoyen, des kölnischen und pfälzischen Kurfürsten, der Fürsten von Passavia, Sulmona, von Palestrina, von Rosano, von Taxis, Msg. Emerix und viele andere Prälaten und italienische, deutsche, spanische und flämische Vornehme („Kavaliere“); unter diesen werden einzeln genannt z. B. die Grafen Buffalo, Tanara, die Minimiten vom hl. Franz v. Paul, die Prämonstratenser, das Germanikum, Camposanto, St. Juliana von Flandern; weiters beleuchteten großmächtig und entbrannten Feuerwerke viele Behörden, Privathäuser und Läden. Sc selbst beleuchtete sein Palais 3 Abende nacheinander mit einer Menge von Fackeln, „wie sie das Geschick des Architekten anbringen konnte“, und verschönerte es mit einer fahrbaren Vorrichtung, die mit mannigfachem Schmuck bekrönt war, und zog die Leute durch eine Weifontaine und durch Erfrischungen an, wovon er reichlich unter sie verteilen ließ, durch ein Wappentransparent über der Pforte, durch Tamburine, Trompeten, Zimbeln; in 4 Straßen ließ er Laternen kunstvoll anbringen. Zu Ehren des bayerischen Kurfürsten auch hielt die Bruderschaft, die aus Anlaß der Befreiung Wiens von Innocenz XI. errichtet worden war, eine Prozession zur festlich geschmückten Kirche Mariens vom Siege. Hier wurde die Muttergottes-Litanei, von „exzellenter Musik und Motetten“ begleitet, gesungen. Sc an Münchner Hof 10. 12. 92 f 11—14.

und mit fieberhaftem Eifer, auf der Wiedererrichtung der oberpfälzischen Klöster bestanden; wie hier, so nahm er auch sonst, man denke nur an den Exemtionsprozeß, mit demselben Fleiß und mit unverdrossener Wachsamkeit alles wahr, was die Kongregation nach innen und nach außen festigte. Mit weitem Blick und mit weitem Herzen, wie etwa bei seinen Ratschlägen für das gemeinsame Studium, förderte er die Kongregation; darin kam ihm kein Abt, selbst der Abtpräses nicht, gleich.

Man wird der Persönlichkeit Bonaventuras sogar eine gewisse Größe nicht absprechen können. Diese dürfte vornehmlich auf der Geschlossenheit seiner Persönlichkeit beruhen: er war ganz Kind seiner Zeit — davon wird noch zu reden sein — und war ganz Kind seiner Heimat und seines Ordens; wie innig ihn die Blutsbande mit seiner Mutter verknüpften, wurde ausführlich genug dargelegt (vgl. cp. 2, 3); nicht einmal die schlimmen Erfahrungen, die er bei den Aufhebungsplänen mit seinem Landesherrn machte, entlockten ihm ein abträgliches Wort gegen seinen hochverehrten Landesvater; von der Liebe zu seinem Orden sprechen die angeführten Zeugnisse (vgl. cp. 2, 3) beredt genug. Diese Natur von Fleisch und Blut, diese lebendige Gemütsart Oberhuebers war beseelt von unersätlichem Streben nach geistiger Durchbildung. Mehr denn einmal, nicht nur in der ersten Zeit seines römischen Aufenthaltes, kehrt der Jammer über die kostbaren Jahre wieder, die er für die Studien verloren habe. Sein Wissensdrang entbehrte aber keineswegs des Markes erprobter Herzensgüte. Immer wieder überwand er die Grenzen selbstsicherer Enge und Verzagttheit durch den hochherzig betätigten Gehorsam des Ordensmannes; oft genug bewährte er seine Seelengröße im Feuer der Mißverständnisse. Und galt es, einer guten Sache zum Sieg zu verhelfen, so fehlte es dem P. Bonaventura keineswegs an Streitbarkeit, mochte er dann auch gegen Seinesgleichen manchmal zu weit gehen. Außenstehende aber wußte er mit der Klugheit eines erfahrenen Diplomaten zu behandeln. Oberhuebers Meisterstück hierin war die Aufrechterhaltung des freundschaftlichen Verhältnisses mit Scarlatti. Weite des Geistes verrät es auch, daß Oberhueber stets über seine eigene Sache hinweg den Blick für große Gesichtspunkte behielt. Nie spielte er den bayerischen Kurfürsten gegen den Kaiser aus, nie die Kongregation gegen die Bischöfe. So stimmten die Gaben der Natur und der Gnade und Bonaventuras eigenes Dazutun zu einem selten schönen Dreiklang zusammen. Die Züge Oberhuebers reihen sich würdig unter jene ehrwürdigen Mönchsbildnisse alter Zeiten, aus denen Menschen mit Fleisch und Blut, mit Geist und Kraft, mit Glaube und Gnade auf uns blicken.

Diese Feststellungen sind wohl vereinbar mit der andern, daß Oberhueber in der hier behandelten Zeit noch nicht die end-

gültige Reife seiner Persönlichkeit besaß, daß auch ihm wie jedem Menschen Unzulänglichkeiten anhafteten. Davon ist der geschichtlichen Wahrheit zuliebe und zur Vervollständigung von Bonaventuras Bildnis noch zu sprechen.

Wohl darf nach allem von der Person Oberhuebers gesagt werden, die Kongregation hätte in jenen Jahren nicht leicht einen geeigneteren Mann für das ebenso schwierige wie verantwortungsvolle Amt des Generalprokurators finden können, ausgenommen vielleicht den P. Quirin Milon. Dabei soll aber nicht vergessen werden, daß beide Patres derselben „Familia S. Quirini Tegernseensis“ entstammten und denselben Abt Bernhard von Tegernsee zu ihrem geistigen Vater hatten. Über diesen wuchs P. Bonaventura, wenn auch im einzelnen, so doch nicht im großen und ganzen hinaus. Dazu fehlte Oberhueber die letzte Größe, näherhin die nach unbeirrbar Maßstäben ausgerichtete Eigenständigkeit und Unabhängigkeit vom Zeitgeist; diese aber besaß Abt Bernhard. Sich Bonaventuras ausgeprägter Vorliebe für Repräsentation entgegenstellend, untersagte Abt Bernhard jenem alles Verhandeln über den Erwerb des von Bonaventura als einzigartig ehrenvoll dargestellten Privilegs des „habitus praelatitius“, d. h. des Vorrechts, die Abzeichen der höheren Prälatenwürde nicht bloß im eigenen Rechtsbereich, sondern immer und überall tragen zu dürfen². Das war offenkundig die reife Art des Abtes Bernhard, der nach seiner Resignation, entgegen aller damaligen Auffassung von Prälatur, wie jeder einfache Mönch seines Klosters das Chorgebet und alle klösterlichen Übungen mitmachte.

Wenn man daneben die leidenschaftliche Vorliebe Oberhuebers für Repräsentation und Prunk, ein bei ihm immer wiederkehrender Zug, stellt, wird man sich dessen Verbundenheit mit dem barocken Geist seiner Zeit so recht bewußt.

² An Qu 7. 2. 93; 10. 4. 94; 26. 6. 94. Bo schlug den Erwerb dieses Privilegs zur Korroboration der Exemption vor; denn es wurde „per bullam sub Plumbo et componendam per Datariam“ gewährt, d. h. die Bestätigung wäre nicht über die S. C. Deput., sondern als Gnadensache über die Datarie erfolgt; der Spaß hätte 800 fl. gekostet. Diese hohe Ausgabe vertrug sich nach Abtpräses Be nicht mit den damaligen schweren Zeiten in der Heimat; an Qu 13. 2. 94; 27. 2. 94; an Be 9. 1. 94; 16. 1. 94; 30. 1. 94; 13. 3. 94. Der „habitus praelatitius“ ist nicht zu verwechseln mit der „Cappa magna“: an Va 13. 3. 94; vgl. Moroni Bd. 95, 213; letztere stand dem Abtpräses auf Grund der Cassinenser Privilegien zu; in Bayern hielt man beide Privilege fälschlicherweise nicht auseinander; so auch nicht bei Vogg S. 32/3; an Qu 23. 5. 93; an Be 19. 2. 95; 25. 4. 94; 20. 3. 94; an Qu 30. 1. 94. Der Prokurator ließ zwar im Auftrag des Abtpräses für diesen zum Generalkapitel einen „habitus praelatitius“, d. h. die Mozette mit kleiner Kapuze und Brustkreuz darüber, nach cassinensischem Muster sowie die „Cappa magna“, eine lange, bei feierlichen Anlässen getragene Schleppe, in Rom anfertigen, nicht aber weil Bo das Privileg in obigem Sinn erworben hätte; an Be 5. 12. 93; an Qu 22. 4. 95; 23. 4. 95; 12. 3. 95.

Dieser Zug fand gleich bei der Verleihung der Cassinenser Privilegien Nahrung; über deren pontifikale Vorrechte, die den bayerischen Abteien dadurch zukamen, gerät er in einen, unserm Zeitalter der Sachlichkeit kaum mehr faßbaren Freudenrausch:

„... Indessen lasse sich unser gnädiger Herr, zumal er Abt eines Klosters von Rang ist, mit dem Mozett bekleiden, gleich wie der Fürst von St. Gallen traget. Dieses Mozett hat eine kleine Kapuze, welche nicht aufgesetzt werden kann; dahero, wan solche der gnädige Herr traget, ist von nethen, daß er neben seinem ordinari heibel, welchen er vor niemandt als dem Venerabilis (dem Allerheiligsten) in der Kürchen abziehet, ein Priesterberet aufseze und mit selbig bedekht gehe. . . Es mißfällt mir ganz besonders, daß ich nicht selbst in Deutschland bin; ich könnte die Art und den Brauch bestens dartun, den die Cassinenser Äbte einhalten. Ich will inzwischen ein Modell, einen kleinen Mönch anfertigen lassen mit der Kleidung, wie sie die Cassinenser Mönche tragen und schicke dazu eine entsprechend kleine Mozetta und die große Schleppe (= Cappa magna), damit man aus dem Mönch einen Abt machen könne. . . Wan der Gnädige Herr mit der Cappa magna angethan und dessen Schweiff zusam gewikhelt, selbige, wie die Kardinal pflegen, auf dem linken armb tragend (beim feierlichen Einzug), nach der Kirch gehe, indessen am Eingang Herr P. Prior Ihme dem Weichwederl mit Gebühung des Weichbrunnens darreicht, er sothan dem ganzen Konvent und seinem comitat den Weichbrunnen gibet. . . Am Sakramentsaltar macht der Gnädige Herr eine kurze (!) Adoration, während er indessen (!) die Schleppe zu Boden fließen läßt und dann wieder aufnimmt und sie dem die Schleppe tragenden Kleriker übergibt. . . Diese Zerimonien sind von großen Folgen . . . denn ihre (rechtliche) Dauer bis zum Weltenende sich erstreckt³ . . .“

Es soll indes nicht verschwiegen werden, daß Bonaventura mit dieser Leidenschaft für äußeren Prunk, hinter dem viel vom Wesentlichen verlorengehen mußte, auch höhere Gesichtspunkte verband. Für ihn war die äußere Glanzentfaltung Mittel zur Verherrlichung Gottes, zur Ehre der Heimat und zur Festigung der Kongregation, zur Erhöhung der Autorität der Klosterobern; diesen verleihe das Privileg der Mitra höhere Ehrfurcht von seiten der Untergebenen, weshalb er auch dem Propst der Augustinerchorherren in Dietramszell, wie den oberpfälzischen Klöstern, das Privileg der Mitra verschaffen wollte, obwohl damals zwischen Dietramszell und Tegernsee ein langwieriger Rechtsstreit bestand. Die Ehre, die Bonaventura als Generalprokurator erfuhr, wenn ihn z. B. der Generalabt der Cassinenser mit „coabbas“ betitelte, oder der Eilkurier von Brüssel ihm als Generalprokurator der bayerischen Benediktiner eigens seine Aufwartung machte, bezog er auf das Ansehen der Kongregation. Darauf gab er soviel, daß er auf Kosten seines Magens („ieiuno meo stomacho“) die Geschenke machte, welche

³ An Qu 25. 8. 91 f 31; in der alten bayer. Kongregation trugen die Patres, wie heute in anderen Kongregationen üblich, die Kapuze auch bei kirchlichen Amtshandlungen; vgl. oben die ausdrückliche Erwähnung des „Priesterberets“.

im Namen der Kongregation verabreicht zu werden pflegten⁴. Kein Wunder, daß unserem P. Bonaventura, der auf diese Äußerlichkeiten soviel gab, seine eigene hohe Rangstellung große Genugtuung bereitete. Er sprach gerne davon und betonte mehr denn einmal: „Wie dann andere Generalprokuratoren mitrati Äbte sind und auch in anderen Orden die Nächsten nach dem General.“ Die geheime Hoffnung auf die Abtwürde, die sich Oberhueber nahelegen mußte, wurde schließlich zu fieberhaftem Verlangen darnach. Unverhüllt spricht er davon in einem Brief an P. Quirin. Dieser enthält den Plan und die Gedanken, nach denen Ensdorf später wirklich errichtet und Bonaventura dort zum Abt eingesetzt wurde; der Vorschlag Oberhuebers sollte dem P. Quirin gelten, dieser, meinte Bonaventura, solle die Abtwürde von Ensdorf annehmen oder lieber sich das Generalprokuratorium und sich mit diesem die Abtei Ensdorf verleihen lassen. Die Gründe, die Oberhueber zu diesen Vorschlägen veranlaßten, legt er also dar:

Nur einige Gründe . . .

1. . . . Es wäre ratsam, Ensdorf dem Generalprokurator zu übertragen; denn, wegen der Aufwände, welche der Abt auch in seinem Kloster für sich machen muß, könnten diese Ausgaben nützlicher dem Generalprokurator zufallen. . .

2. Der eine oder andere Abt würde die Statuten beobachten, wenn einer der Ihrigen an der Kurie über sie wache (vgl. cp. 5, 21). Jetzt haben sie diesen Respekt nicht. . . Diese Promotion diene, wenn man sich entschließen wollte, keinen Prokurator mehr hier zu halten . . ., um einen solchen Prokurator mit gutem Grund von hier zu seiner Abtei zurückzurufen; denn einen Prokurator abzurufen, ist hier unter den gegebenen Umständen (s. Bd. 53 S. 192) schier nicht üblich. . .

3. . . . Es ist unbedingt nötig, daß der Abtpräses wie die übrigen Äbte mündliche Information und gründliche Unterweisung vom Generalprokurator (von Zeit zu Zeit) empfangen und das könnte mit um so größerem Nachdruck geschehen, wenn der Prokurator einer aus ihrer Reihe wäre. Anders wird er kaum ganz frei seine Meinung vorzutragen wagen oder er wird es ohne Wirkung tun. Denn der Vorschlag geschähe von einem untergebenen Religiösen. Dessen Ansicht mag noch so zutreffend sein, er wird doch nur verlacht. . .

4. Und wenn auch Ensdorf nicht im Stande ist, einen Abt zu erhalten, so hat man es doch zur Abtei erhoben.“ „Ein solcher Generalprokurator bräuchte keine besonderen Spesen, als ich faktisch brauche. . .“⁵.

⁴ An Qu 30. 1. 94; 8. 8. 93; 3. 10. 93; vgl. MKAKL Tegernsee fc 728/8; an Qu 26. 12. 93; 24. 1. 93; 6. 6. 93; 29. 11. 92.

⁵ An Qu 6. 6. 93; 30. 1. 94; an Be 31. 10. 93; an Qu 23. 1. 94; Bo schließt diesen Brief also: „So kann der Herr Bruder (= Qu) sehen, wie ich Ihm das Innerste meines Herzens öffne . . ., weil ich weiß, daß Er vor allen andern den Nutzen der Kongregation vor Augen hat . . .; warum aber dieser mein Anschlag (= Vorschlag) geschieht, wird Er nicht unschwer erraten können. Er kann sich wohl fast denken, wenn auch nicht beurteilen, nämlich ein Richter solle in eigener Sache nichts entscheiden . . . Ecce totum me Tibi aperui! Er aber verschließe seinen Mund vor allen, außer vor dem Gnädigen Herrn (Abt Bernhard)“. „Überlasse es dem Herrn Bruder, was hierin zu tun . . . Dienet und ist dahin geredet, wenn nämlich der Herr Bruder Generalprokurator wäre . . . Quia Tete oportet crescere, me vero minui . . .“.

Die ungestüm sich äußernde Absicht des hier nicht wiedergegebenen, sich in Ungereimtheiten verlierenden übrigen Theiles dieses Briefes kann keine andere sein als jene, sich selbst die Abtwürde ins Ens Dorf zu verschaffen. Versöhnen mit dieser plumpen Selbstempfehlung kann nur, daß Bonaventura auch hiebei unverkennbar das Wohl der Kongregation nicht aus dem Auge verlor. Die von ihm angeführten Gesichtspunkte, das darf zu seiner Entschuldigung gesagt werden, wurden durch seine bisherige Erfahrung und Tätigkeit und durch den unbestreitbaren Vorteil der Kongregation nahe gelegt, so sehr sie seinem persönlichen Verlangen, wenn auch zweifellos ihm unbewußt, dienten. Der Ehrgeiz schien aber im übrigen den Prokurator vorübergehend ganz in der Gewalt zu haben. Nie indes ließ sich der Prokurator, das soll betont werden, so weit von ihm einnehmen, daß er etwa in Rom von sich aus, durch ein Dekret, die Fragen um die oberpfälzischen Klöster, gegen den Willen der Obern, der Entscheidung entgegengeführt hätte. Die Versuchung dazu kam ihn freilich an. Aus Selbstachtung oder, wie Oberhueber meinte, zu seiner Selbstverteidigung und aus den für ihn immer ausschlaggebenden Gesichtspunkten des Ordensmannes heraus, brachte er es nach hartem Ringen über sich, zu resignieren und auf alle Erfüllung seiner ehrgeizigen Wünsche zu verzichten; unmittelbar vor dem Generalkapitel erklärte er allen Ernstes seine Bereitschaft, sich für die Aufhebung von Ens Dorf gehorsamst zu verwenden. Denn dafür, daß auch daraus Gutes entstehen könne, bürgten ihm „jene, welchen dieser Gedanke entspringt“, seine Obern⁶. Die

⁶ Die Rechtfertigung Bo's seiner selbst kann man soweit gelten lassen: „Der Buchstabe bleibt geschrieben (sc. zum Zeugnis gegen mich, und für meine Streberei nach der Abtwürde) . . . ; der gemalte Mensch allein gibt das Abbild des wahren wieder — so auch ein Brief das, was im Herzen (sc. augenblicklich) wirklich vor sich geht, (ein solcher) offenbart aber nicht vollständig die (ganze) Natur“; d. h. bei Bo hinderten die ehrgeizigen Erwartungen nicht die Liebe zur Kongregation, sondern beides muß zusammengesehen werden; an Qu 13. 2. 94. Trotz des Redeverbots in der Ensdorfer Sache überschüttete Bo den Abtpräses mit neuen Konzepten und entschuldigte sich wegen seines Ungehorsams also: „Fuit iste praeicse hodiernae noctis conceptus meus beneficio in lucem editus, quam (sc. noctem) ut insomnem plurimum duxeram, sua quiete multum contulisse credo animo meo nunquam non in rem istam vigilantia“: an Qu 3. 4. 94. Bo muß auch zugute gehalten werden, daß sein heftiges Verlangen nach der Abtwürde die Bereitschaft, zugunsten Quirins darauf zu verzichten, nicht ausschloß; er wollte sich im oben angezogenen Brief nicht verstellen, wenn er auch andererseits seinen Ehrgeiz nicht eingestand und den Tadel dafür nicht verdient zu haben meinte: „Glauben Sie (= Qu), daß die Mitra meinem Haupt aufgesetzt werden könne? Dies habe ich, seitdem ich das Ordensgewand angezogen habe, zu Füßen des Altares der Demut niedergelegt, und will es niemals aus freiem Willen wieder an mich nehmen“. Va gab diesem Verhalten den richtigen Namen: „Die Teutschen haissens ein pukhlete Demueth. — Paßt denn das zu der Versicherung (Bo's), die Generalprokuratoren in Rom stünden auf gleicher Stufe mit den Äbten?“:

alte Leidenschaft zur Prälatur erwachte allerdings in Bonaventura wieder neu, als er Aussicht hatte, zum Generalkapitel zugelassen zu werden; aus keinem anderen Grund dürfte er sich den Äbten im Generalkapitel durch Kardinal d'Aguirre so an gelegentlich empfohlen lassen haben (vgl. S. 273 n. 6).

Den Vorwurf der Streberei nach der Abtswürde wird man Oberhueber demnach nicht ersparen können. Freilich muß daneben gehalten werden, daß sein persönlicher Ehrgeiz Hand in Hand mit der Förderung der Kongregation ging und nichts Befleckendes an sich hatte. Den darin aber sich kundgebenden Mangel an letzter innerer Größe läßt auch ein Brief Bonaventuras an Constante erkennen. Darin hält sich der neugeweihte Abt und Prokurator vor dem Subdelegaten der Kongregation, der dieser nur amtlich, nicht aber persönlich nahestand, nicht nur berechtigterweise über die engherzigen Klagen der bayerischen Äbte auf, sondern er urteilt darin über den Abtpräses in geradezu knabenhafter Ungezogenheit und in einer Weise, zu der sich ein großer Mensch nie herabbegeben wird. Dazu glaubte Bonaventura Grund zu haben, weil ihm Abt Bernhard nicht das kostbare Brustkreuz geschenkt, das er erwartet und statt eines Originals die Kopie eines Altarblattes für seine Kirche in Ens Dorf geschenkt hatte. Ferner drängt Oberhueber⁷ in diesem

an Qu 17. 4. 94 Bemerkungen Va's; an Qu 19. 3. 95; vgl. an Be 13. 3. 94; an Be 6. 3. 94; 26. 2. 95; an Qu 8. 1. 95; vgl. an Qu 28. 5. 94: „Mir wird nichts lieber sein (versichert hier Bo), als in mein früheres Verhältnis zu kommen. Wegen der Mitra in Ens Dorf scherzen Sie (= Qu), wenn Sie sagen, es gehöre sich, daß sie Ihnen (= Bo) aufgesetzt werde, der Sie sonst . . . in Ihrer Provinz (in Ihrem Arbeitsbereich) den Äbten verglichen werden. — Damit aber solches aufhöre . . . und zu Fall komme, werde ich . . . auf mein Amt resignieren“, „und nach Tegernsee genau so zurückkehren, wie ich gekommen“, „und werde dorthin nicht meinen Charakter als Prokurator übertragen“; an Qu 22. 4. 95. Restlos vermochte sich Bo also nicht von seinen Hoffnungen auf Beförderung loszusagen. Va spürt das deutlich aus den Zeilen Bo's heraus: „. . . was seindt dies für hohe quinten, daß er als P. Bonaventura, nit qua Prokurator zurükh zu kerren gedenkhet. Wir (Sch u. Va) haben recht darüber lachen müssen . . . quasi vero, als was sich der Prokurator nit mer unter die geistliche und klösterliche Disziplin zue schiggen wysste und die Submission simplicis R. P. Bonaventurae zu erzaigen dann wüsste...“; Va an Qu 3. 6. 94 f 59.

⁷ An Co 3. 11. 96 fc 15 ad annum 1696; Sch der besondere Gönner Bo's, antwortet auf diesen Brief des „neupachenen Aebtl“ ebenso temperamentvoll und übertreibt nach der entgegengesetzten Seite; an Qu 9. 11. 96 Kopie fc 15 ad annum 1696. Einen Blick in den Alltag Bo's läßt sein Brief an Qu vom 20. 12. 92. tun. Oberhueber hatte nämlich auf Qu's Empfehlung hin einen gewissen Herrn Ignaz Baar (aus Wien?) seit 2. 11. 1692 (an Qu 8. 11. 92) in Wohnung genommen. Dieser sollte die theologischen Vorlesungen in San Apollinare in Rom besuchen, führte aber statt dessen alsbald ein etwas flottes Leben. Bo, der dadurch arg belästigt wurde, verstand es aber nicht, die großspurigen Studentenmanieren Baars in die rechten Gleise zu lenken, ja erniedrigte sich zugleich zu dessen Aufpasser und Kammerdiener.

Brief auf Abberufung und läßt seit seiner Rückkehr nach Rom die Bitten darum nicht mehr verstummen; Abt Bonaventura erlag offenbar der Versuchung, die große und gemeinsame Sache der Kongregation und des Ordens von sich abzuschütteln, um sich seinen beiden Klöstern Ensdorf und Reichenbach — auch dieses war ihm inzwischen (1699) zugefallen — ausschließlich widmen zu können. Und doch hätten für ihn die bayerischen Äbte ein abschreckendes Beispiel sein sollen, die immer wieder Klagen über ihn, d. h. über die unerschwinglichen Ausgaben für den römischen Generalprokurator anstimmten, eben wie dann auch Bonaventura selbst kurzsichtig den Eigennutz (das „*bonum particulare*“) dem Gemeinnutz („*bonum commune*“) vorzog. Man kann dem Abt Bonaventura deshalb keine Vorwürfe machen, wenn er jetzt ein Gleiches tat wie seine Amtsbrüder, und damit diesen zu Willen war, und das Heil der Kongregation, wenn auch vielleicht widerwillig, auf sich beruhen ließ. Aber jedenfalls mehr zu bewundern wäre er, wenn er auf seine Abteien Ensdorf und Reichenbach verzichtet, seiner eigenen Neigung zur Ausübung der Prälaturrechte entsagt hätte und als Titularabt ungeteilt und unbeirrt, trotz aller Klagen der kurzsichtigen Äbte, allein der Kongregation und dem Orden zulieb, das Generalprokuratorium in Rom selbst und nicht durch Vertreter weitergeführt hätte. Gelang die Wiederherstellung der vier oberpfälzischen Klöster wider alles Erwarten, dann hätte die bayerische Kongregation mit entsprechender Hochherzigkeit auch das Angebot annehmen können, die verwaisten ungarischen Klöster zu besetzen, das schon an Staudigl herangetreten war und das 1699 auch an Oberhueber gerichtet wurde. Abt Bonaventura wäre auch der geeignete Mann gewesen, alle deutschen Benediktiner in Rom zu vertreten und die deutschen Abteien einander näher zu bringen, ein Gedanke, zu dessen Verwirklichung vor Oberhueber und nach ihm Schritte unternommen wurden, aber ohne Erfolg; sie scheiterten an der Klippe, an der auch Oberhueber nicht vorbeigekommen war; es hieß nämlich, der Generalprokurator arbeite für seine eigene Beförderung⁸.

Das sind Gesichtspunkte, deren Klarlegung zu den Aufgaben bei der Bearbeitung der übrigen Korrespondenz bis 1703 gehört. Welcher Verlust der Weggang Bonaventuras aus Rom 1703 für die Sache der Kongregation war, läßt sich aus den Klagen des Kongregationsannalisten ermesen. Zum Jahre 1720 schreibt dieser beim Tode eines italienischen Agenten, des Vertreters Bonaventuras (dieser selbst blieb bis zu seinem Lebensende 1735 formell Generalprokurator):

⁸ Archivalische Inhaltsangabe zu fc 3 R. 5. 9. und R. 4. 8.; fc 15 ad annos 1695—1702; vgl. Molitor 2, 592 ff. 595.

„Ich weiß, daß er (der Agent) keineswegs unbrauchbar veranlagt war. Er hat aber unsere Sache keineswegs kraftvoll geführt. . . Es ist eine heikle Sache, einen Laien und Römer zu unserem Geschäftsträger zu machen; denn wenn diese Italiener merkwürdigerweise noch so großartige Zeugnisse von den Kardinälen aufzuweisen haben, so zeigt doch die Erfahrung, daß sie selten oder überhaupt nie unsere Angelegenheiten würdigen, indem sie alles nach italienischem Maß bemessen. Daß doch der Herrgott diese Schwierigkeit schließlich noch recht machen möge⁹ . . .“

2. Zur Würdigung von P. B. Oberhuebers Amt des Generalprokurators.

Der hier behandelte Ausschnitt aus der Tätigkeit P. Bonaventuras gewährt uns einen Einblick in die Bedeutung des Amtes des Generalprokurators für die bayerische Benediktinerkongregation überhaupt an Hand entscheidungsvoller Kämpfe und an Hand einer selten geeigneten Persönlichkeit. Damit berührte sich diese Arbeit streckenweise mit den Ausführungen Abt Molitors in dessen zweitem Band der „Untersuchungen und Skizzen zur Geschichte des Benediktinerordens“. Die Ergebnisse, zu denen Molitor auf Grund seiner Quellen gelangt, werden im großen und ganzen auch durch Oberhuebers Briefe bestätigt. Diese waren hier, nicht aber für Molitors viel umfassender angelegtes Werk die Quelle. In den Untersuchungen Molitors, die kaum eine Frage der benediktinischen Ordensgeschichte unberührt lassen, konnten und wollten naturgemäß die Fragen nicht bis ins einzelnte behandelt werden. Diese Aufgabe einer Einzeluntersuchung wurde hier unternommen und zwar im Rahmen der Ordens-, der Kirchen- und Zeitgeschichte. Das Ergebnis vorliegender Abhandlung über die Bedeutung des Generalprokurators dürfte sich also zusammenfassen lassen: Das Amt des Generalprokurators war für die bayerische Kongregation zu jener Zeit ebenso lebensnotwendig, wie das des Abtpräses. Hatte dieser im Innern zu regieren und die Einheit der Kongregation zu gewährleisten, so war es Aufgabe des Generalprokurators, den Bestand der Kongregation zu schützen und zwar nach innen und nach außen. Daneben konnte ein Generalprokurator von der Art Oberhuebers auf den inneren und äußeren Ausbau der Kongregation Einfluß gewinnen, der im Falle des Generalkapitels 1695 selbst nicht

⁹ Molitor 2, 592 ff. bietet den Originaltext, der oben übersetzt und gekürzt ist. Hier mag daran erinnert werden, daß die damaligen Klöster, ausgenommen jene, welche nur Adelige aufnahmen, fast die einzigen Stätten waren, von denen her die bis zum Reichsdeputationshauptschluß 1803 auch in kirchlichen Kreisen geltenden, allen anderen Ständen vorenthaltenen Rechte des Geburtsadels durchbrochen wurden und Leute auch aus niederen Ständen zur führenden Schicht des Prälatenstandes emporstiegen und neben dem Adelsstand in leitende Stellungen Eingang fanden. Unser P. Bonaventura Oberhueber, Sohn eines bürgerlichen Handelsmannes, ist ja nur ein Beispiel der oft aus einfachen Verhältnissen stammenden Prälaten.

vom Abtpräses erreicht, geschweige übertroffen worden sein dürfte. Dieser Gesichtspunkt, die Aufdeckung des weitreichenden Einflusses des Generalprokurators für den Ausbau der Kongregation dürfte neu gegenüber Molitors Ergebnissen sein. Oder welche Amtsperson der Kongregation konnte so wie der Generalprokurator darüber wachen, daß kein Feind im Inneren und von außen die Kongregation zu Fall bringe? Er allein vermochte den bayerischen Agenten und dessen Aufhebungspläne zu durchschauen, den Bischöfen, den Gegnern der Exemption, zuzuvorkommen, die Wühlarbeit reformscheuer Äbte und Mönche, wie die eines P. Ulrich Staudigl, in ihren schlimmen Folgen zu würdigen und wirksam zu unterbinden. Gegen alle diese Gegner waren die hohen und zahlreichen Beziehungen, die ein Generalprokurator in Rom anzuknüpfen und auszunützen verstand, die stärkste Stütze. Und nicht nur das; nur durch päpstliche Empfehlung und jene des Ordensprotektors, die Bonaventura erwirkte, ließen sich die bayerischen Äbte trotz aller Schwierigkeiten zu den hochherzigen Beschlüssen auf dem Generalkapitel 1695 bestimmen und schenkten dadurch der Kongregation vier wirtschaftlich verselbständigte und zu Abteien wiederhergestellte Klöster.

Nach Oberhuebers Weggang spielte das Amt des Generalprokurators in der bayerischen Kongregation bei weitem nicht mehr diese bedeutungsvolle Rolle. Das erklärt sich hauptsächlich daraus, daß die Anfeindung gegen die Kongregation als ganzes in Zukunft mehr oder weniger unterblieb. Bonaventura hatte richtig vorausgesagt, daß die Kongregation alle Herausforderung der Bischöfe nur zu vermeiden habe, um von diesen unbehelligt zu bleiben. Seit der Angriff der Kongregation ausblieb, erübrigte sich auch die Abwehr durch einen Generalprokurator. Zur Vertretung der Kongregation und zur Erledigung der laufenden Geschäfte genügte ja zur Not ein den Generalprokurator ablösender Agent, obwohl die oben (S. 286) angeführten Klagen diese Lösung als Notstand dartun. Nie aber darf eine Einflußnahme und Überwachung der Exemption von einem innerhalb und zugleich außerhalb des Ordens stehenden Organ fehlen, wie sie die dieser Bedingung genügende Stellung des Generalprokurators zugunsten der inneren und äußeren Förderung der Kongregation ermöglichte. Diesem Sachverhalt wurde erst voll und ganz durch Papst Leo XIII. Genüge getan, der u. a. auch diese beiden Rollen einem eigens bestellten und in Rom residierenden Abtprimas zuwies. Diese Neueinrichtung und Gliederung des Ordens versteht sich in ihrer Notwendigkeit auch aus den oben angeführten Erwägungen und Begründungen Oberhuebers zum Amte des Generalprokurators. Eben daraus ist auch verständlich, daß das Amt des Abtprimas,

ebenso wie das des Generalprokurators schwer in juristische Form zu bannen ist und darum immer ein Amt bleiben wird, dessen Machtbefugnis vom Takt und von der Eignung seines Inhabers abhängt.

Oben wurde festgestellt, daß die Geschicke der Kongregation in den hier behandelten Jahren mindestens ebenso sehr wie vom Abtpräses, wenn nicht noch mehr vom Generalprokurator abhingen. Anders ausgedrückt heißt das, die hier behandelten fünf Jahre der prokuratorischen Tätigkeit bilden den wichtigsten Abschnitt der äußeren Geschichte der Kongregation dieser Zeit. Sie bedeuten aber auch für die innere Entwicklung der Kongregation einen nicht unwesentlichen Beitrag.

3. Zur Würdigung von P. B. Oberhuebers Werk.

Der Angelpunkt des hier behandelten Zeitabschnittes und des Wirkens des P. B. Oberhueber war der Exemtionsprozeß der Bischöfe. Er war deren letzter ernstlicher Versuch, die Kongregation aus ihren Grundfesten zu heben; desgleichen war er das stets gefürchtete Gespenst, dessen Bannung das Ziel von Oberhuebers Streben und Arbeiten ausmachte, selbst noch nach dem Prozesse, sei es unmittelbar, indem Bonaventura die Bischöfe zu Freunden der Kongregation machen wollte und alles vermied, was sie herausfordern konnte, oder mittelbar, indem er die Kongregationsrechte eifersüchtig hütete und das Ansehen der bayerischen Benediktiner an der Kurie durch seine Sorge für das gemeinsame Noviziat und Studium und für die Wiederherstellung der oberpfälzischen Klöster auf Grund des klementinischen Breves mehrte. Mit dem Prozesse wird darum im folgenden das ganze Wirken Oberhuebers gewürdigt.

Der Prozeß hatte nur scheinbar ergebnislos geendet. Die Folge seines Ausgangs war, daß die bayerische Kongregation und ihre reformeifrigen Äbte und Mönche in Zukunft ihren klösterlichen Idealen nach wie vor nachleben konnten. Daß P. B. Oberhueber ein Vertreter dieser hochstrebenden Richtung war, bedarf nach den vorausgegangenen Ausführungen wohl nicht mehr einer besonderen Hervorhebung. Für die reformscheuen Äbte und Mönche aber, welche nur die Furcht vor den in der Errichtungsbulle angedrohten Strafen beim Kongregationsverbande hielt, schwand immer mehr die Hoffnung, je wieder in die alte Freiheit unter der bequemen Obhut der Bischöfe zurückzukehren. Die Reform, das war das Ergebnis des Prozesses, hatte sich gegen ihre Widersacher von innen und von außen siegreich behauptet. Dieser Sinn der Auseinandersetzung verband die Benediktiner von vornherein zu innerst mit dem

Papsttum, das seit dem Tridentinum die Reform an Haupt und Gliedern ernstlich vertrat, erst recht unter dem damaligen Vertreter, dem heiligmäßigen Papst Innocenz XII., in welchem der Geist und der Wille des Tridentinums lebendig waren. Daher seine lebhafteste Anteilnahme an der Sache der Benediktiner und an der Verteidigung ihrer Exemption, in deren Luft allein die klösterlichen Ideale gedeihen konnten. Die politischen Hintergründe waren freilich stärker als des Papstes wiederholt geäußerte Geneigtheit, den Benediktinern, wenn nötig, die Exemption und die Kongregation nochmals zu bestätigen oder den Prozeß beschleunigen zu lassen, und als seine väterliche Huld, mit der er den bayerischen Benediktinern zugetan war. Die günstigen Informationen über die bayerischen Benediktiner erreichten dem Papst zu hoher Befriedigung; er sprach sie vor Scarlatti in einer Audienz am 8. Mai 1693 also aus: „Was machen denn unsere Mönche in Bayern? Über ihre Frömmigkeit und gute Führung haben wir beste Berichte, die wir schreiben ließen, damit wir sie schwarz auf weiß hätten¹⁰.“

Noch etwas anderes machte die Sache der Benediktiner zur Sache des Hl. Stuhles. Es war damals die Zeit, da sich das Papsttum im Tridentinum, der weltlichen Machtansprüche vorausgehender Jahrhunderte entschlagend, sich auf seine rein geistlichen Aufgaben besonnen hatte. Gerade in diesen hatte es seine alles überragende Vormachtstellung erkannt. Das Wissen darum war, wie in Rom vordem selbst, so erst recht in den weiteren kirchlichen Kreisen verloren gegangen; der päpstliche Primat mußte sich so seine Anerkennung im Kampf mit den Bischöfen und gegen deren gallikanische, besser gesagt, gegen deren episkopale Bestrebungen mühsam zurückerobern. Die Bischöfe waren gewohnt, wie ihre weltliche Macht gegen ihre Kollegen, die Landesherren, so ihre geistliche Macht gegen den Papst eifersüchtig zu verteidigen. Mehr Fürsten als Geistliche, konnten und wollten sie nur den ihnen durch die Exemption zugefügten Verlust an geistlicher Macht sehen, nicht aber die Notwendigkeit und die Bedeutung der Exemption für die Klöster anerkennen. In den darob begonnenen Anfeindungen kämpfte Karg, der Mandatar der Bischöfe und Bevollmächtigte des Kölner Erzbischofs und Kurfürsten, des mächtigsten unter den Bischöfen, in der *Non impugnatur Congregatio* mit „seinen (episkopalen)

¹⁰ Vgl. Fink S. 53; Molitor 2, 502 637 642/3 654 657—659. Die Errichtungsbulle drohte, gegen Abtrünnige wie gegen Apostaten vorzugehen: an Be 26. 7. 92; 29. 3. 92; 9. 8. 92; an Qu. 29. 11. 92. Der Papst äußerte sich damals Sc gegenüber, die Gegner seien mehr des Mitleids als der Zurückweisung würdig; an Qu 21. 6. 92; an Be 9. 5. 93 f 92/5 628; Molitor 2, 552 mißt den zuletzt oben zitierten Worten des Papstes zu viel Bedeutung bei, wenn er sie als Schlußsignal des Prozesses ansieht; vgl. cp. 4 3 und 4,4.

Pfeilen“. Solche hatte er auch früher in seiner deshalb von Rom verbotenen *Pax religiosa* geschmiedet. Oberhieber deutete auf diese letzte Wurzel des Prozesses, wenn er oft wiederholte, die Anfechtung der päpstlichen Erlasse, welche zum Vorteil der bayerischen Benediktiner gewährt worden waren, richte sich zugleich gegen die päpstliche Autorität. Karg konnte den Bischöfen die durch die Exemtion der Benediktiner verlorene geistliche Macht nicht zurückgewinnen. Die Bischöfe erfuhren eine unwiederbringliche Schwächung ihrer geistlichen Macht zugunsten des päpstlichen Primats. Die Auseinandersetzungen um den Weiterbestand der Exemtion wurden so zu einem Ausschnitt aus dem kirchengeschichtlichen Kampf des päpstlichen Primats gegen den Episkopalismus; eine weitere Einbuße erlitt letzterer, als 1803 die deutschen Bischöfe und der deutsche Febronianismus durch den Reichsdeputationshauptschluß seine weltliche Macht und damit die politische Gefährlichkeit für Rom verlor. 1870 erfolgte der Hauptschlag und der Endsieg des päpstlichen Primats: Die dogmatische Entscheidung von der Unfehlbarkeit des Papstes in Sachen des Glaubens und der Sitten und von dem unbedingten Rechtsvorrang des Papstes vor den Bischöfen; 1929 wirkte sich der Primat voll und ganz aus, indem der Papst in den Lateranverträgen soviel wie auf alle weltliche Herrschaft verzichtete und sich seitdem nur auf das Bewußtsein seiner einzigartigen Machtbefugnisse im Bereich der in die Natur hereinragenden Übernatur stützt¹¹.

¹¹ An Schw 25. 4. 92; 5. 7. 92; 13. 9. 92; an Gr 25. 4. 92; an Qu 6. 9. 92; an Be 22. 3. 92; 19. 7. 92. Als kleiner, aber für die damalige Haltung der Bischöfe gegenüber der päpstlichen Autorität sehr bezeichnender Zug, der in unseren Tagen kaum mehr vorstellbar ist, sei erwähnt, daß die bischöfliche Kurie in Freising die öffentliche Verkündigung der vom Papste zum Generalkapitel bewilligten Ablässe verbot (1692) und Bo dasselbe für die Ablässe zum Gen.Kap. 1695 besorgte; an Qu 22. 4. 95. Schlaglichtartig beleuchtet Bo selbst die Tragweite dieses Kampfes zu Beginn des Prozesses, wenn er betont, mit dem Bestand oder Fall der Exemtion stehe und falle alle päpstlich gewährte Exemtion. Die Kongregation habe das Wohlwollen der römischen Kurie auf ihrer Seite; auch die schweizerische Kongregation habe lediglich von ihrem Nuntius unterstützt die Widerstände des Mainzer Kurfürsten und anderer Bischöfe an der Kurie überwunden; an Be 23. 2. 92; vgl. Molitor 2, 138ff. Das Machtbewußtsein der göttlichen Sendung und Befugnis, die dem Papsttum eignet, wird, weil übernatürlich verankert, vielfach nicht zutreffend gewürdigt, und wird immer wieder Anlaß zu den althergebrachten Märchen von dem international verflochtenen Kapitalismus und Imperialismus der Kirche geben; als hätte die Kirche ihre weltlichen Machtansprüche, welche sie gegenüber den Nachwirkungen der Verquickung von Kirche und Staat seit Karl dem Großen und Otto dem Großen formulierte und die Gregor VII., Innocenz III. und Bonifaz VIII. in die Wirklichkeit umsetzen wollten, in der Reformation nicht bitter genug gebüßt, im Tridentinum nicht freiwillig aufgegeben und in der Säkularisation nicht endgültig verloren.

In unserem Prozeß spielte sich gleichzeitig das weltgeschichtliche Gegenstück zur kirchengeschichtlichen Auseinandersetzung zwischen Primat und Episkopat ab, jene zwischen dem Zentralismus des Kaisertums und dem Territorialismus der weltlichen Fürsten. Hier verlief die Entwicklung entgegengesetzt. Davon wurde ausführlich gesprochen (vgl. cp. 3, 2). Die Exemtione gereichte dem bayerischen Kurfürsten zur Machtvermehrung auf Kosten der Bischöfe und des Kaisers. Der Abschluß dieser Entwicklung war der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 und 1806, der Zusammenbruch des „Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation“.

Diese Jahre sahen aber auch den Untergang der Klöster. Für die Abteien der Kongregation zwar bestand von Anfang an die Gefahr der Säkularisation. An einzelnen Zugriffen des bayerischen Kurfürsten mußten die Träger des Kongregations- und Reformgedankens auf sie aufmerksam werden. Die materiellen Opfer der Klöster stiegen unverhältnismäßig, seit sie in der Kongregation zusammengeschlossen waren. Daran ist nicht zu zweifeln, auch wenn Oberhueber vor den römischen Kardinälen in seinen Prozeßschriften das Gegenteil behauptet, und trotz des im cp. 4 Anm. 4 Angeführten. Die früheren Abgaben an die Bischöfe (vgl. cp. 3 Anm. 22) reichten nicht entfernt heran an die Kosten für den Generalprokurator und für den Prozeß (vgl. cp. 3 Anm. 52), vor allem aber nützte der bayerische Kurfürst seine Oberherrlichkeit über die Kongregation weidlich aus (s. S. 57 ff.). Die Anhänger der Reform opferten die materielle Wohlfahrt und Sicherheit unter dem bischöflichen Krummstab um des größeren Schutzes der klösterlichen Ideale willen, die anders nur zu schnell und zu leicht in Verweltlichung erstickten. Die Männer, die von so hoher übernatürlicher Gesinnung erfüllt waren, durften auf übernatürlichen Beistand zur Erhaltung „dieses so großen und heiligen Werkes“ der Kongregation rechnen. Ihre Gesinnung war jene Prielmayers, der sie einmal so kundgab: „Ich vertraue zu Gott, daß, wenn die wohlgesinnten Herren Prälaten, so wenig deren auch sind, fest zusammenstehen und den anderen wankenden Prälaten und Konventen mit Eifer zusprechen, sie das Werk werden allzeit aufrechterhalten können, (wie) wir den starken Arm Gottes bisher . . . wunderbarlich und auch handgreiflich verspürt¹².“ Tatsächlich bestanden die geeinten Klöster ebensolang, wie die nicht geeinten, nämlich bis 1803, oder vielmehr die Kongregation überlebte die Klostersaufhebung. Sie wurde zu neuem Leben und zu neuer Blüte aus den Trümmern der Säkularisation geboren und von Papst Pius IX. durch Dekret vom 15. Februar 1858 neuerrichtet.

¹² PrB an Sch 23. 11. 93 f 21.

Von unserem heutigen Blickpunkt her mag man bedauern, daß sich die Bischöfe soviel Geist, Zeit und Geld vergebens kosten ließen, das unaufhaltsame Schwinden ihrer weltlichen und die Beschneidung ihrer geistlichen Macht aufzuhalten; und doch kann man, geschichtlich betrachtet, gegen sie keinen Vorwurf erheben. Denn kein Vorwurf ist die Feststellung: die Fürstbischöfe waren Kinder ihrer Zeit mit Fehlern und Schwächen, wie sie die Menschen aller Zeiten und Stände und Länder an sich haben; ja sie mußten auf ihre äußere Macht bedacht sein, wollten sie sich nicht von den weltlichen Landesherrn ausplündern lassen. Es war für sie auch nicht leicht, sich nach dem Tridentinum darein zu finden, auf ihre bisher ausgeübten geistlichen Machtbefugnisse in den Klöstern verzichten und sie dem päpstlichen Primat überlassen zu müssen und diesen anzuerkennen. War doch dieser in den Zeiten der Schismata der Vergessenheit anheimgefallen und ihr erst wieder im Basler und Konstanzer Konzil und im Tridentinum entrissen worden. Es erforderte da naturgemäß geraume Zeit, bis er wieder ins Bewußtsein aller kirchlichen Kreise eindrang. Wollte man den Klöstern einen Vorwurf machen, weil sie durch Eigenbrödelei, wie man die Exemptionsbestrebungen aufgefaßt hat¹³, die Macht des deutschen Katholizismus nach außen, die durch die Glaubensspaltung schwer genug mitgenommen worden war, noch mehr schwächten, so würde man dabei übersehen, daß die Klöster um höhere Ideale rangen als die Bischöfe; ihnen kam es nicht auf die politische Macht des deutschen Katholizismus an, sondern auf den innersten Sinn und auf die tiefsten, auf die übernatürlichen Werte und Kräfte ihrer Religion. Sind doch die exemten Klöster innerhalb der Diözesen nicht so fast ein Staat im Staate, der im Kleinen auf Machtentfaltung bedacht wäre, sondern eben kraft der Exemtion die schützenden Gehege, worin die christlichen Ideale, allen verweltlichenden und ungeistlichen Einflüssen möglichst entrückt, gepflegt werden und selbst wieder auf die Gesamtkirche befruchtend und erneuernd zurückwirken. Diese Erkenntnis, Gemeingut der Kirche seit den ersten apostolischen Zeiten, aber immer wieder mißverstanden oder vergessen, hat 1918 im Codex Juris Canonici ihre endgültige Anerkennung und rechtliche Verankerung gefunden,

¹³ Karg meint in seiner N i C, gegen die Protestanten solle sich alles Katholische in Deutschland einigen, statt daß die Klöster durch ihre Exemptionsbestrebungen die ohnehin durch die Glaubensspaltung verringerte Macht der deutschen Bischöfe noch mehr schwächten; selbst durch Köllmayr's Arbeit, die sonst sehr viel für die klösterlichen Ideale übrig hat und die aus den Akten des Kurfürstl. Geistl. Rates schöpft, zieht sich wie ein Leitfaden der besonders gegen Fürstabt Cölestin Vogl von St. Emmeram gerichtete Vorwurf hindurch, die Klöster hätten die Exemtion aus Machtgelüste erstrebt.

indem die Exemtion der Orden in den gesamtkirchlichen Organismus eingebaut wurde.

Unser Prozeß und der vorliegende Ausschnitt der Kongregationsgeschichte liefert sodann den trostvollen Beweis dafür, daß letzten Endes die Vertreter der höheren Idee trotz mächtiger Gegner bleiben; es kommt weniger darauf an, daß die Männer, von denen die hohen Ideale getragen werden, groß oder klein, mächtig oder schwach sind, sondern darauf, daß die Vertreter der besseren Sache treu zu dieser halten. Karg, der an Geschäftsgewandtheit und Macht Oberhueber weit überlegen war, konnte den Sieg der Reform über die Verweltlichung nicht aufhalten; der Reform ging es um die tiefsten und letzten sittlichen und religiösen Werte, den Bischöfen um ihre äußere geistliche und weltliche Macht. Wohl hatte Oberhueber, beseelt vom Reformgeist seines geistlichen Vaters, des Abtes Bernhard von Tegernsee, oder vielmehr vom Reformgeist des Tridentinums und seines damaligen Vertreters, des Papstes Innocenz XII., im Prozeß keinen endgültigen Erfolg zu verzeichnen. Nichtsdestoweniger war die geschichtliche Entwicklung durch den Prozeß nur gehemmt, nicht aber für immer aufgehalten worden; sie nahm, nachdem der Widerstand geschwunden, ihren Weg nur um so unaufhaltsamer weiter. Die der Übernatur entsprungenen Ideale, an denen die bayerischen Benediktiner, in vorderster Reihe der Abtpräses Bernhard von Tegernsee, sein Kongregationssekretär P. Quirin, der Generalprokurator P. B. Oberhueber mit unentwegter Treue sich anklammerten, siegten über die einflußreiche Macht der Fürstbischöfe.

Lassen die Auseinandersetzungen im einzelnen den Sinn für das Ganze, Gemeinsame, Verbindende und Ausgleichende vermissen und vernichten sie viele alte, kostbare Werte, so kristallisierte sich in diesen, mit Kostbarem auch viel Ungutes vernichtenden Kämpfen immer mehr der erste und letzte Sinn der Kirche heraus, deren Reich zwar in, aber nicht von dieser Welt ist. Der Machtverlust der Kirche durch die Glaubensspaltung bewirkte ihre innere Erneuerung im Tridentinum, unser Exemtionsprozeß zwang die bayerischen Benediktiner, gewissenhaft nach ihren klösterlichen Idealen zu handeln und zu wandeln, die Säkularisation 1803 und der Raub des Kirchenstaates 1870, die der Kirche alle weltliche Herrschaft nahmen, gaben ihr dafür geistliche Oberhirten, nahmen ihr die Fürsten und gaben ihr geistliche, und ein ausschließlich der übernatürlichen Sendung folgendes Papsttum. Der Preis vieler Werte der Übernatur, der Kultur und Zivilisation mußte erlegt werden, damit die Kirche ihre Einrichtungen und Auffassungen geläutert zurückerhalte. Die Kirche wird in ständiger Höherentwicklung des Menschlichen, Allzumenschlichen und Allzunatürlichen entkleidet und

mehr und mehr auf ihre übernatürlichen Machtmittel gestellt, wird zu vermehrtem Segen auf ihre übernatürliche Sendung eingeschränkt. Nur dadurch kann sie um so herrlicher und ungebrochener vor aller Welt in ihrem machtvollen göttlichen Glanz erstrahlen. Es wird für sie dieser Weg des geschichtlichen Verlaufes ein dauernder und beschwerlicher Kreuzweg bleiben. Ihre Großen aber sind ihn immer gegangen und sie werden ihn auch weiterhin gehen¹⁴.

¹⁴ Nachtrag z. S. 50, Anm. 41: Bo meint dem General der Franziskaner gegenüber zu dem Lob von dessen Ordensbruder: „Der hl. Benedikt wird dem hl. Franziskus die Wohltat der guten Information mit reichlichen Almosen vergelten. An Qu 22. 11. 92; 25. 4. 93; vgl. cp. 4 Anm. 46; Va an Qu 8. 6. 93; an Gr. 8. 3. 92; NL an S. C. Deput. 11. 6. 93 f 581/2; Ca an S. C. Deput. 11. 7. 93 Kopie Bös f 589/90; Menatti (Lodi) an S. C. Deput. 19. 8. 93 f 596/7; NK an Bo 29. 3. 93 f 560 Kopie vgl. cp. 3 Anm. 46.

Vorstehende Abhandlung wurde als Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Philosophischen Fakultät (II. Sektion) der Ludwig-Maximilians-Universität zu München im Frühjahr 1936 vorgelegt und angenommen. Referent: Prof. Dr. K. A. von Müller. Tag der mündlichen Prüfung: 25. Juni 1936.